

BEWERTUNGS-, BENOTUNGS- UND VERSETZUNGSORDNUNG



2023 (VF_ REV. 16_11_2022)

Inhaltsverzeichnis:

I. EINLEITUNG	3
II. GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN	3
III. DEFINITIONEN	5
IV. ORGANISATION DES SCHULJAHRES	7
V. ABITUR	7
VI. BEWERTUNG	8
VII. INFORMATIONEN ÜBER DAS BEWERTUNGSVERFAHREN FÜR SCHÜLER*INNEN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	19
VIII. DIE LEHRENDE UND LEITENDE ROLLE IM BEWERTUNGSPROZESS	25
IX. AUFZEICHNUNG VON BEWERTUNGEN UND NOTEN	27
X. BESTEHEN, VERSETZUNG UND NOTEN	32
XII. PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG	35
XIII. ZERTIFIZIERUNG	36
XIV. WIEDERHOLUNG	37
XV. DURCHFÜHRUNG VON BEWERTUNGEN	37
XVI. NICHTTEILNAHME AN BEWERTUNGEN	37
XVII. VERSTÖSSE GEGEN DIE AKADEMISCHE INTEGRITÄT	41
XVIII. BESONDERE VERSETZUNGSFÄLLE, DIE NICHT IN DIESER SCHULORDNUNG AUFGEFÜHRT SIND	41
XIX. SONDERFÄLLE	41
XX. DEFINITION, VERFAHREN, ANFORDERUNGEN ZUM BESTEHEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEUTSCHE ABITUR	47
XXI. ÜBERPRÜFUNG, ANPASSUNG UND ÄNDERUNG DER SCHULORDNUNG	47
QUELLEN	49
ANHANG I	50
ANHANG II	51
ANHANG III	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ANHANG IV	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ANHANG V	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. EINLEITUNG

Die Deutsche Schule Santiago ist eine private, koedukative Bildungseinrichtung, an der humanistische Bildung vermittelt wird. Deutsch wird von der Vorschule an unterrichtet und Englisch von der 5. bis zur 12. Klasse.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Eltern die ersten Erzieher*innen ihrer Kinder sind¹, **verpflichten** sich die Erziehungsberechtigten, die Teil unserer Schulgemeinschaft werden, unseren Bildungsprinzipien und der internen Verordnung, unter anderem der Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung (folgend „Schulordnung“), aus freiem Willen.

Das Siegel² unseres Bildungsprojekts positioniert uns als Institution der Begegnung von zwei Kulturen.

Wir möchten unseren Schüler*innen Schulbildung höchster Qualität mit einem Fokus auf Deutsch und Englisch vermitteln, unter Beachtung der Religionsfreiheit. In Zusammenarbeit mit den Familien begleiten wir die Ausbildung der Schüler*innen, während der sie pluralistisches und kritisches Denken entwickeln, lernen verantwortungsvoll und demokratisch zu handeln und sich der Multikulturalität aus einem Blickwinkel des gegenseitigen Respekts öffnen.

Die vorliegende Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung enthält diese aktiven Prinzipien des Bildungsprojekts und gilt für alle Schulstufen von der 1. bis zur 12. Klasse.

Diese Schulordnung regelt die Bewertung, Benotung und Versetzung der Schüler*innen und hat folgende Ziele:

- Reglementierung der Benotung, Versetzung und Bildungsfortschritt der Schüler*innen in einem institutionellen Rahmen für die Bewertung des Lernprozesses.
- Information an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über den Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsprozess sowie über die dafür geltenden Regeln und Kriterien.

II. GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Die Erstellung dieser Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung erfolgte nach:

¹ Bildungsprojekt, S. 12: „Wir sehen die Eltern in der Hauptverantwortung der Erziehung ihrer Kinder und der Förderung eines respektvollen Umfelds des Dialogs an der Schule.“

² Bildungsprojekt, S. 9, Erklärung der Bildungssiegel.

- a) Den Richtlinien des chilenischen Bildungsministeriums, die durch den Erlass Nr. 67 von 2018 diese Inhalte regelt.³
- b) Die Definitionen des Bildungsprojekts der Deutschen Schule Santiago.⁴

Die Schulordnung wird von der Schulleitung und Pädagog*innen, sowie allen Stufenleiter*innen, jährlich überprüft und wenn nötig abgeändert.

Die Schulgemeinschaft kennt und akzeptiert diese Schulordnung, gemeinsam mit dem Bildungsprojekt und der Internen Schulordnung, verfügbar auf unserer Webseite unter www.dsstgo.cl.

³ Erlass Nr. 67, der die nationalen Mindeststandards für die Bewertung, Benotung und Versetzung im Schulkontext regelt und die Ausnahmeerlasse Nr. 511 von 1997, Nr. 112 von 1999 und Nr. 83 von 2001 des Bildungsministeriums aufhebt. Darüber hinaus gelten das Allgemeine Schulgesetz und die Grundsätze des Bildungssystems, insbesondere das Verbot der willkürlichen Diskriminierung in diesem Bereich.

⁴ <https://www.dsstgo.cl/proyecto-educativo/>

III. DEFINITIONEN

Für dieses Dokument und um einen gemeinsamen Verständigungsrahmen zu schaffen, werden die folgenden Definitionen aus bestehenden Verordnungen und Leitlinien des Ministeriums übernommen⁵.

a) Schulordnung

„Ein Instrument, mit dem offiziell anerkannte Bildungseinrichtungen objektive und transparente Verfahren für die regelmäßige Bewertung der Leistungen und des Lernens von Schüler*innen einführen, die auf den nationalen Mindeststandards für die Bewertung, Benotung und Versetzung beruhen, die in diesem Erlass geregelt sind.“

b) Bewertung

„Bewertung ist als eine Reihe von Maßnahmen zu verstehen, die von pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden, damit sowohl sie als auch die Schüler*innen Informationen über den Lernprozess erhalten und auswerten können, um so Entscheidungen treffen zu können, die den Lernfortschritt fördern und Rückmeldungen für die Lehrprozesse liefern.“⁶

c) Benotung

„Darstellung der Lernleistung durch einen Bewertungsprozess, der eine gemeinsame Bedeutung des Lernens durch eine Zahl, ein Symbol oder ein Konzept vermittelt.“

d) Stufe

„Etappe eines Zyklus, der eine Stufe, eine Modalität, eine gemeinsame oder differenzierte allgemeine Bildung und gegebenenfalls eine Spezialisierung des Lehr- und Lernprozesses ausmacht, der während eines bestimmten Schultages in einem bestimmten Schuljahr durch die zuvor vom Bildungsministerium genehmigten Pläne und Programme stattfindet.“⁷

e) Versetzung

„Schüler*innen schließen eine Stufe erfolgreich ab, wechseln in die nächsthöhere Stufe oder schließen die Sekundarstufe ab.“

f) Nachweis

„Bezieht sich auf alles, was Schüler*innen niederschreiben, äußern, tun oder erstellen, um ihren Lernfortschritt zu demonstrieren.“⁸

⁵ Die angeführten Definitionen stammen aus Artikel 2, Erlass 67.

⁶ Bildungsprojekt, S. 9-10.

⁷ Stufe wird als Schuljahr verstanden, nicht als Jahrgang bestehend aus Schüler*innen.

⁸ Chil. Bildungsministerium: „Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67/2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich“, 1.1 Grundlegende Definitionen

g) Interpretation

„In diesem Zusammenhang wird Interpretation als eine Schlussfolgerung verstanden, die zu einem bewertenden Urteil des Lernprozesses führt, das auf Nachweisen über die Leistungen der Schüler*innen in Bezug auf die Lernziele beruht.“⁹

h) Rückmeldung

Eine Phase im Lehr- und Lernprozess, in der die Schüler*innen kontinuierlich mit Informationen über ihre Lernprozesse, Fortschritte und Leistungen versorgt werden, so dass sie Schritte unternehmen können, um voranzukommen und weiter zu lernen.

i) Bewertungsinstrumente

Mittel, Instrumente und/oder Techniken, die es ermöglichen, Nachweise über den spezifischen Lernprozess einer Gruppe von Schüler*innen zu sammeln, um ihren Lernerfolg zu bewerten und kohärente und rechtzeitige Entscheidungen zur Umstrukturierung oder Fortsetzung des Lehrprozesses zu treffen.

j) Lernziele

Lernziele sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, die die ganzheitliche Entwicklung der Schüler*innen am Ende eines Lernzyklus fördern sollen.¹⁰

k) Klassenzimmer

Jeder Lernraum, in dem eine Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen stattfindet; daher bezieht sich der Begriff nicht nur auf das Klassenzimmer.

⁹ Chilensisches Bildungsministerium: „Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67 von 2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich“, 1.1 Grundlegende Definitionen

¹⁰ Chilensisches Bildungsministerium: „Richtlinien für die Lehrpläne der 7. bis 10. Klasse“.

IV. ORGANISATION DES SCHULJAHRES

Das Schuljahr wird in Semester aufgeteilt, um die verschiedenen Fächer, Stunden und Lernziele zu organisieren.

Ein Semester dauert ungefähr 19 Wochen.

Zu Beginn des Schuljahres wird der Jahreskalender verteilt, in dem die Daten zu Beginn und Ende der Semester angeführt werden.

Das Schuljahr der 1. bis 11. Klasse dauert 38 Wochen. In der 12. Klasse endet das zweite Semester früher, abhängig von den Zugangsprüfungen zur Hochschulbildung.

In der jährlichen Planung wird der vom Bildungsministerium genehmigte Schulkalender ordnungsgemäß berücksichtigt.

V. ABITUR

Die Schule bietet den Schüler*innen die Möglichkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zusätzlich zum vom chilenischen Bildungsministerium verliehenen Abschluss der Sekundarstufe, das Abitur abzuschließen.¹¹

*Die Schule muss den Eltern und Schüler*innen einschlägige Informationen zur Verfügung stellen. Festgelegt durch die Richtlinien im Bereich der Schulbildung (Erlass 67).*

¹¹ Siehe Anhang I. Anmerkungen zu deutschen internationalen Prüfungen.

VI. BEWERTUNG

6.1. Definition

Wie im Erlass 67 von 2018 festgelegt, ist die Bewertung von Lernprozessen zu verstehen als „eine Reihe von Maßnahmen, die von pädagogischen Fachkräften durchgeführt werden, damit sowohl sie als auch die Schüler*innen Informationen über den Lernprozess erhalten und auswerten können, um so Entscheidungen treffen zu können, die den Lernfortschritt fördern und Rückmeldungen für die Lehrprozesse liefern.“¹²

6.1.1 Warum ist Bewertung wichtig?

Die Bewertung als Teil des Lehr- und Lernprozesses ermöglicht die Sammlung von Nachweisen über die Leistung der Schüler*innen im Prozess, ihren Fortschritt und das Erreichen bestimmter Lernziele.

Das Hauptziel der Bewertung ist Wissenslücken und Stärken im Lernprozess der Schüler*innen, sowie im Lehrprozess zu erkennen, um über verlässliche Nachweise zu verfügen, die eine Rückmeldung zu den Praktiken ermöglichen, und um pädagogische und institutionelle Entscheidungen zur Verbesserung zu treffen. Die Bewertung ist eine der Achsen, die die Qualität des Bildungsprozesses garantieren.

Die Bewertung spielt eine **pädagogische Rolle**, mit dem Ziel den Lernprozess aller Schüler*innen zu fördern, unter Beachtung der Diversität als inhärenten Aspekt aller Klassenzimmer¹³. Folglich fördert Bewertung den Lernprozess und motiviert die Schüler*innen in ihrem Lernprozess zu Fortschritte machen.

Die Bewertung hat einen **formativen** Zweck, wenn sie dazu dient, das Lernen der Schüler*innen zu überwachen und zu begleiten, d.h. wenn Nachweise über die Leistung der Lernenden gesammelt, interpretiert und von Lehrer*innen und Schüler*innen genutzt werden, um Entscheidungen über die nächsten Schritte zur Förderung des Lehr- und Lernprozesses zu treffen.

Daher führen die Lehrkräfte formative und summative Bewertungen (letztere werden benotet) während jeder Einheit des von ihnen unterrichteten Fachs durch, wobei mindestens eine formative Bewertung vor einer aussagekräftigen summativen Bewertung erfolgt.

¹² Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung, Punkt III b).

¹³ Chilensisches Bildungsministerium: „Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67 von 2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich“

Zu diesem Zweck können die Lehrkräfte eine Vielzahl von Bewertungsinstrumenten einsetzen, wie z. B. schriftliche Prüfungen, mündliche Befragungen, Einzel- und/oder Gruppenarbeiten, Leseberichte, Erfahrungsberichte, Zusammenfassungen eines Textes, schriftliche Berichte, um vielfältige und ausreichende Nachweise für den Lernfortschritt der Schüler*innen zu sammeln.

Grundsätze für die Bewertung¹⁴;

- Bewertet werden sollte, was und wie die Schüler*innen gelernt haben. Daher werden ihre Leistungen bewertet, d.h. das, was sie sagen, schreiben, tun und schaffen, folglich das Gelernte abbildet.
- Die Schüler*innen müssen von Beginn des Lernprozesses an wissen, was von ihnen erwartet wird und welche Kriterien zur Messung von Fortschritt und Leistung verwendet werden.
- Da der Hauptzweck der Bewertung darin besteht, die Lehre und das Lernen der Schüler*innen zu stärken, wird Rückmeldung als grundlegender Bestandteil jedes Bewertungsprozesses verstanden.
- Bewertungsverfahren und -momente sollten die Schüler*innen zum Weiterlernen motivieren.
- Die formative Bewertung ist grundlegend in den Lehr- und Lernprozess integriert.
- Es sollte nur das benotet werden, was die Schüler*innen tatsächlich lernen konnten.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass eine Vielzahl von Bewertungsformen eingesetzt wird, die die unterschiedlichen Merkmale, das Tempo, die Lernstile, die Bedürfnisse und Interessen der Lernenden berücksichtigen.
- Die Beteiligung der Schüler*innen an den Bewertungsprozessen sollte angestrebt werden.
- Bei der Unterrichtsplanung sollten die Lehrkräfte Zeit für die formative Bewertung des angestrebten Lernerfolgs einplanen und ausreichend Zeit für Rückmeldung im Lehr- und Lernprozess vorsehen.
- Die Lernnachweise sollten kontinuierlich analysiert und bei Bedarf angepasst werden, sowohl was die Planung als auch was die pädagogischen Strategien betrifft.
- Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Klassenwiederholungen von Schüler*innen

¹⁴ Gemäß Dekret 67 von 2018.

zu vermeiden. Es gibt eine Reihe an Strategien zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die Schüler *innen haben können. Diese Strategien sollten angewandt werden, bevor die Entscheidung getroffen wird, eine Klasse zu wiederholen. Dies stellt eine Ausnahmesituation dar, die in dieser Schulordnung geregelt wird.

6.3 Arten der Bewertung

Um den Bewertungsprozess zu regeln, werden die folgenden Arten der Bewertung angewendet, abhängig von involvierten Personen, Zielen, Absichten und Gegenständen.

6.3.1. Formelle und informelle Bewertung

a) **Formelle Bewertung:** festgelegt, geplant und den Schüler*innen im Voraus mitgeteilt. Dabei kann es sich um diagnostische, formative, progressive, summative oder den Fortschritt betreffende Bewertungen handeln, die mit oder ohne Benotung durchgeführt werden können.

b) **Informelle Bewertung:** eine nicht im Voraus geplante Methode, die es den Lehrkräften und den Schüler*innen ermöglicht, den Lernfortschritt während des Lernprozesses festzustellen, wobei das Ergebnis nicht benotet wird.

6.3.2. Agentenbasiert

a) **Fremdbewertung:** dabei handelt es sich um die Bewertung der Leistung der Schüler*innen von der Lehrkraft, auf der Grundlage von zuvor festgelegten und mitgeteilten Kriterien.

b) **Peer-Bewertung:** für diese Bewertung bewerten Mitschüler*innen gegenseitig ihre Leistungen, wobei die Kriterien vorher festgelegt und allen bekannt sind. Das Ergebnis wird nicht benotet.

c) **Selbstbewertung:** die Schüler*innen bewerten ihre eigene Leistung. So können sie sich anhand von vorher festgelegten und bekannten Kriterien ihres eigenen Lernfortschritts bewusst werden. Das Ergebnis wird nicht benotet.

6.3.3 Nach Zweck und Absicht

a) Formative Bewertung

Diese Bewertung dient dazu, das Lernen der Schüler*innen zu überwachen und zu begleiten, d.h. wenn Nachweise über die Leistung gesammelt, interpretiert und von Lehrer*innen und Schüler*innen genutzt werden, um Entscheidungen über die nächsten Schritte zur Förderung des Lehr- und

Lernprozesses zu treffen.

Sie basiert auf einem kontinuierlichen Prozess innerhalb des Lehr- und Lernprozesses, der auf der Suche und der Interpretation von Nachweisen über die Erfolge der Schüler*innen in Bezug auf ein Ziel beruht. Dies ermöglicht es sowohl der Lehrkraft als auch den Schüler*innen zu erkennen, wo sie sich in ihrem Lernprozess befinden, welche Schwierigkeiten sie haben und was als Nächstes zu tun ist, um die Lücken zwischen dem Anfangswissen und dem erwünschten Endwissen zu schließen.

Prinzipien zur allgemeinen Anwendung der formativen Bewertung:

- Sie ist ein konstanter Prozess in der pädagogischen Praxis.

Sie ist sinnvoll, weil ein Lernziel festgelegt wird, der aktuelle Wissensstand ermittelt wird und danach strategisch gearbeitet wird, um die Lücke zwischen dem aktuellen Wissensstand und dem Lernziel zu schließen. Sobald ein Lernziel erreicht wurde, wird ein neues Ziel gesetzt und der Prozess fortgesetzt.

- Die formative Bewertung beinhaltet:

- Mitteilung von Lernzielen und Kriterien, um diese zu erreichen
- Gestaltung von Lern- und Bewertungsaktivitäten, um aufzuzeigen, wo die Schüler*innen auf ihrem Weg zum erwarteten Wissensstand stehen
- Wirksame und zeitnahe Rückmeldung
- Gelegenheiten zur Selbst- und Peer-Bewertung

- Die formative Bewertung sollte bei der Planung ausdrücklich berücksichtigt werden.

Es ist wichtig, dass formative Bewertung eingeplant wird, einschließlich einer anfänglichen oder diagnostischen Evaluierung¹⁵, sowie einer Beobachtung während oder nach dem Unterricht, so dass festgestellt werden kann, wo die Schüler*innen auf ihrem Weg zum Lernerfolg stehen. Auf der Grundlage dieser Informationen werden Lernsequenzen vorbereitet und als systematische in den Unterricht integrierte pädagogische Praxis überprüft.

¹⁵ Die diagnostische Evaluierung wird als eine Art formative Bewertung verstanden. Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67 von 2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich.

- Es können verschiedene Instrumente eingesetzt werden. Entscheidend ist, zu welchem Zweck sie eingesetzt werden und welche Maßnahmen auf der Grundlage der von ihnen gelieferten Informationen getroffen werden.

b) Summative Bewertung

Diese Bewertung gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Schüler*innen die Lernziele nach einem bestimmten Unterrichtsprozess erreicht haben. Sie dient dazu, den erreichten Lernerfolg zu bescheinigen und wird in der Regel in Form einer Note mitgeteilt.

Diese Art der Bewertung soll:

- Auf die Lernziele, die zu deren Erreichung durchgeführten Aktivitäten und den Inhalt der Prüfungen/Tests abgestimmt sein.
- Von Schüler*innen verlangen, das Gelernte in neue Situationen zu integrieren oder anzuwenden und verschiedene Fähigkeiten und Einstellungen in die Praxis umzusetzen.
- Schüler*innen dazu anregen, Sinn, Nutzen und Relevanz des Gelernten zu erkennen und die im Klassenzimmer vorhandene Diversität miteinbeziehen.

Ziel ist es, Bewertungen zu gestalten, die sich auf zentrale und relevante Lerninhalte beziehen, sowie die Festlegung von Noten, die den erzielten Lernerfolg so genau wie möglich widerspiegeln, um die Kommunikation mit den Schüler*innen und ihren Familien über das Erlernete zu unterstützen.

6.3.4 Nach Gegenstand

a) **Bewertung des Lernprozesses:** diese Bewertung bezieht sich auf Beispiele, die den Lernerfolg der Schüler*innen widerspiegeln, z. B. die pünktliche Abgabe von Aufgaben, die Mitarbeit im Unterricht usw. Die haltungsorientierten Lernziele sind Teil des Lernprozesses und können durch Bewertungsindikatoren formativ bewertet werden.

b) **Bewertung des Lernfortschritts:** misst den Lernfortschritt der einzelnen Schüler*innen.

b) **Bewertung des Lernprodukts oder des Lernerfolgs:** sie spiegeln wider, was die Schüler*innen zu wissen oder zu tun vermögen, und ermöglichen es, das Erlernete zu benoten und zu bescheinigen. Dies zielt darauf ab, die von den Lernenden am Ende eines Lernprozesses erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bewerten.

6.4 Merkmale des Bewertungsprozesses

6.4.1 Qualitätskriterien für die Bewertung

Um Qualitätsstandards im Bewertungsprozess zu gewährleisten, wurden die folgenden Kriterien festgelegt, die zu berücksichtigen sind:

- Alle Bewertungen sollten aus der Sammlung verschiedener Nachweise darüber bestehen, inwieweit die Schüler*innen die in den Rahmenlehrplänen, Lehrplänen und den speziellen Elementen des schulinternen Lehrplans festgelegten Lernziele, d.h. Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen, erreichen.
- Nur das, was die Schüler*innen im Unterricht erarbeitet haben, und die Art und Weise, wie sie im Unterricht gearbeitet haben, sollte bewertet und/oder benotet werden.
- Für die Bewertung sollen diverse Strategien verwendet und so weit wie möglich Aktivitäten einbezogen werden, die in einem authentischen Kontext nahe an der Realität der Lernenden stattfinden.
- Benotet werden müssen die grundlegenden Lerninhalte der einzelnen Fächer, die im nationalen Lehrplan festgelegt sind, sowie die Fächer, die diesem hinzugefügt wurden und in den Lehrplänen enthalten sind.

6.4.2 Arten der Bewertung

Je nach der Form oder Modalität, werden die Bewertungen wie folgt unterteilt:

- a) **Schriftlich:** die Schüler*innen müssen ihren Lernerfolg durch schriftliche Antworten (mündlich, numerisch oder bildlich) nachweisen. Bei dieser Modalität können Instrumente eingesetzt werden, die die Recherche mit verschiedenen Materialien erfordert und je nach Zielsetzung der Bewertung zu Hause außerhalb der Unterrichtszeit vervollständigt werden.
- b) **Mündlich:** die Schüler*innen müssen ihren Lernerfolg durch mündliche Beiträge unter Beweis stellen, z. B. durch Reden, Kunstwerke, die Präsentation technischer oder wissenschaftlicher Projekte usw.
- c) **Ausführung:** die Schüler*innen müssen ihren Wissensstand unter Beweis stellen, indem sie z. B. eine Aufgabe, eine Aktivität, ein Projekt, ein Portfolio, ein Produkt usw. ausführen.

Diese Modalitäten können durchgeführt werden als:

Teilbewertungen: Noten für Aufgaben, Aktivitäten, schriftliche Tests, mündliche Abfragen oder andere Bewertungsverfahren, die während des Semesters durchgeführt wurden und einen Teil des Lernziels abdecken.

Vollständige Bewertungen: Noten für Aufgaben, Aktivitäten, schriftliche Tests, mündliche Abfragen oder andere Beurteilungsverfahren, die vollständige Einheiten des Lehrstoffs zusammenfassen oder aufbauend sind.

6.4.3 Bewertung der haltungsorientierten Lernziele

Für jedes Fach gibt es haltungsorientierte Lernziele, die von den Schülern*innen in den verschiedenen Fächern bearbeitet und erlernt werden sollten.

Am Ende eines jeden Halbjahres erhalten die Schüler*innen einen Erziehungsbericht über ihre Entwicklung im sozialen Bereich. Diese Haltungen sollten durch pädagogische Aktivitäten während des gesamten Lernprozesses gefördert werden, unabhängig von einem bestimmten Fach oder einer bestimmten Fachgruppe.

Die haltungsorientierten Lernziele werden durch Erfahrungen im Klassenzimmer, Zeremonien, Pausen, Aktivitäten außerhalb der Schule und Vorbilder unter den Erwachsenen erreicht.

Dieser Prozess wird anhand von Konzepten bewertet und hat keinen Einfluss auf die Versetzung.

Bei der Bewertung der haltungsorientierten Lernziele werden unter anderem die folgenden Indikatoren berücksichtigt, um den ganzheitlichen Prozess der Schüler*innen aufzuzeigen:

- Ausdruck von Emotionen und Zusammenleben / Affektivität und Ausdruck von Emotionen
- Integration und Zusammenleben
- Verantwortung

6.4.4 Freistellung

Schülerinnen und Schüler können von keinem Fach des Lehrplans freigestellt werden und müssen in allen Unterrichtsveranstaltungen und in allen Fächern, die im Lehrplan enthalten sind, bewertet werden.

Ungeachtet dessen wird die Schule geeignete Diversifizierungen¹⁶ für Lernaktivitäten und Bewertungsprozesse der Fächer für diejenigen Schüler*innen einführen, die diese benötigen. Es können auch die notwendigen Anpassungen der Lehrpläne vorgenommen werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ausnahmeerlasse des chilenischen Bildungsministeriums Nr. 83 von 2015 und Nr. 170 von 2009.

Diese Diversifizierung beginnt bei der Präsentation von Inhalten, Lernzielen, Strategien und Methoden.

6.4.5 Diversifizierung von Bewertung und Unterricht

Unter Diversifizierung der Bewertung versteht man die Strategien, Dynamiken, Prozesse und Maßnahmen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und Merkmalen aller Schüler*innen gerecht werden, damit sie das Erlernete demonstrieren können, wobei die Vielfalt in der Gesellschaft und somit auch im Klassenzimmer berücksichtigt wird.

Es ist wichtig zu bedenken, dass **sich die Diversifizierung sowohl auf den Lehr- und Lernprozess als auch auf die Bewertung der Lernziele bezieht**. Zu diesem Zweck muss die Vielfalt der Interessen, der Lernmethoden und, unter anderem, der kulturellen, sozialen, emotionalen Merkmale beachtet werden. Alle Diversifizierungsstrategien sollten in den Planungen ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Bewertung selbst liefert Informationen, die die Vielfalt sichtbar machen und eine Anpassung der Lehr- und Lernprozesse an die verschiedenen Lernenden ermöglichen. Die Bewertung trägt dazu bei, Lernziele und Leistungskriterien für alle Schüler*innen zu ermitteln und sie frühzeitig zu unterstützen.

Um die Diversifizierung der Bewertung im Klassenzimmer umzusetzen, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Sammlung von Nachweisen für jedes Lernziel und/oder jede Einheit zur Verfügung und die Lehrkräfte können verschiedene Instrumente anwenden.

Die verschiedenen Bewertungsarten werden von den Lehrerteams von jedem Fach und jeder Stufe in gemeinsamen Arbeitssitzungen ausgewählt. Vorschläge zur Diversifizierung finden Sie im Anhang II¹⁷.

¹⁶ Diversifizierung der Bewertung bedeutet, dass auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Merkmale der Lernenden angemessen reagiert wird, damit sie das Erlernete demonstrieren können. Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67 von 2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich.

¹⁷ Diversifizierung des Unterrichts und der Bewertung

6.4.6 Besondere Lernbedürfnisse

Definition

*„Schüler*innen mit besonderen Lernbedürfnissen sind diejenigen, die zusätzliche personelle, materielle oder pädagogische Unterstützung und Ressourcen benötigen, um ihre Entwicklung und ihren Lernprozess zu steuern und zur Erreichung der Bildungsziele beizutragen.“¹⁸*

Die besonderen Lernbedürfnisse können *dauerhaft* sein, d.h. *während der gesamten Schulzeit*, oder *vorübergehend* sein, d.h. während eines begrenzten Zeitraums während des Schulbesuchs auftreten.

Dauerhafte besondere Lernbedürfnisse: Dabei handelt es sich um von zuständigen Fachleuten diagnostizierte Lern- und Teilnahmehindernisse, mit denen bestimmte Schüler*innen während ihrer gesamten Schulzeit konfrontiert sind und die es erforderlich machen, dass das Bildungssystem zusätzliche oder spezielle Unterstützung und Ressourcen bereitstellt, um ihren Lernprozess in der Schule zu gewährleisten. Im Allgemeinen sind dauerhafte besondere Lernbedürfnisse mit einer Reihe von Diagnosen verbunden, die im Erlass Nr. 170 des Bildungsministeriums aufgeführt sind, wie z. B.: allgemeine Entwicklungsverzögerung, schwere Dysphasie, schwere Beziehungs- und Kommunikationsstörungen, starke Schwerhörigkeit, mäßige Schwerhörigkeit, Sehschwäche, Blindheit, Gehörlosigkeit, schwere körperliche Behinderung, mäßige körperliche Behinderung, Autismus-Spektrum-Störung, Mehrfachbehinderung, Asperger-Syndrom, Down-Syndrom.

Vorübergehende besondere Lernbedürfnisse: Dabei handelt es sich um Lernschwierigkeiten, die bei Schüler*innen zu einem bestimmten Zeitpunkt der Schullaufbahn auftreten und von zuständigen Fachleuten diagnostiziert werden. Diese erfordern vom Bildungssystem einerseits die Bereitstellung zusätzlicher oder spezieller Unterstützung und Ressourcen für einen bestimmten Zeitraum der Schullaufbahn, um ihr Lernen und ihre Teilnahme am Bildungsprozess zu gewährleisten, und andererseits die Fähigkeit der Lehrkräfte, qualitativ hochwertige pädagogische Antworten auf die unterschiedlichen Lernstile, Rhythmen, Fähigkeiten und Interessen der Schüler*innen zu geben.

Vorübergehende besondere Lernbedürfnisse können mit Lernschwierigkeiten, spezifischen Sprachstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten, Borderline Intellectual Functioning usw. einhergehen (Bildungsministerium der chilenischen Regierung - Erlass Nr. 83 von 2015).

In diesem Fall kann die Schule, um den Lehr- und Lernprozess dieser Schüler*innen angemessen zu entwickeln, eine Reihe von pädagogischen Strategien anwenden, die in einem bestimmten Zeitraum

¹⁸ Allgemeines Schulgesetz Chile, Art. 23

und gemäß einer gemeinsamen Verpflichtung von externen Fachleuten, der Familie und der Schule angewandt werden, alles in Übereinstimmung mit Bildungsprojekt.

Diesbezüglich siehe das Protokoll in Anhang III.

6.5 Übermittlung von Ergebnissen und Rückmeldung

6.5.1 Lernergebnisse

- a) Es liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, sich laufend und rechtzeitig über die Leistungen ihrer Kinder zu informieren.
- b) In Ausnahmefällen können die Fachleiter*innen zur Anpassung eines Bewertungsinstruments und vor der Prüfung mit vorheriger Genehmigung ihres direkten Vorgesetzten Anpassungen an den Bewertungen vornehmen, u. a. in Bezug auf die zu bewertenden Lernziele, die Anzahl und die Art der zu verwendenden Elemente.
- c) Nach der Durchführung der Bewertung analysieren die Lehrkräfte die erhaltenen Lernnachweise, um gegebenenfalls Aspekte des Lehr- und Lernprozesses zu verbessern oder anzupassen.

Dafür gibt es Abteilungs- und Stufensitzungen, sowie wöchentliche Zeitblöcke für Koordination des Faches, Analyse und Planungsarbeit.

Diese Aktivitäten werden unter der Verantwortung der Fachleitung durchgeführt.

Darüber hinaus werden die Lehrkräfte von ihren direkten Vorgesetzten unterstützt, die die Umsetzung von Hilfemaßnahmen rund um die Bewertung perfektionieren, überprüfen und überwachen.

- d) Wenn mehr als 30% der Schüler*innen auf eine Prüfung oder Test in einem Fach eine schlechtere Note als 4,0 (chilenische Note) erhalten, muss die Lehrkraft dieses Faches der jeweiligen Fachleitung die entsprechenden Hintergrundinformationen vorlegen, auf deren Grundlage eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob die Noten in das Klassenbuch eingetragen oder die Benotung aufgehoben werden soll. Sollte die Entscheidung lauten, die Benotung für ungültig zu erklären, wird eine neue Prüfung angesetzt, für die Hilfemaßnahmen (Nachholen und Nivellierung für das Erreichen der Lernziele) vereinbart werden, die je nach Lernfortschritt der Schüler*innen anzuwenden sind.
Alle Schüler*innen, deren Note höher als 4,0 (chilenische Note) ist, haben die Möglichkeit zu wählen, ob sie die neue Prüfung ablegen möchten oder nicht. Die in der neuen Bewertung erzielte Note ersetzt die erste Note.

6.5.2 Rückmeldung

Es wird erwartet, dass die Rückmeldung zeitnah, zielgerichtet und spezifisch ist und die Schüler*innen in ihren Prozessen, Fortschritten und Leistungen anleitet und es ihnen ermöglicht, das Lernen fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen, um eine etwaige Lücke zwischen dem aktuellen Wissen und den Lernzielen des Fachs zu schließen.

Die Rückmeldung ist insofern wichtig, weil die Schüler*innen so gemeinsam mit der Lehrkraft rechtzeitig und genau ihre Fehler und Erfolge bewerten können, um die Lernziele zu erreichen.

Es ist wichtig, konkrete Räume zu schaffen, die es den Schüler*innen ermöglichen, auf der Grundlage der in der Rückmeldung erhaltenen Informationen zu arbeiten, sie in die Praxis umzusetzen und ihren Lernfortschritt zu demonstrieren, gegebenenfalls mit Begleitung und pädagogischer Unterstützung.

Schlüsselemente einer wirksamen Rückmeldung:

- Kontinuierlich, häufig und zeitnah für alle Lernenden
- In der Planung erfasst
- Findet in einer höflichen und respektvollen Atmosphäre statt
- Evidenzbasierte Rückmeldung, die sich auf die Praxis und nicht auf die Person konzentriert
- Die Rückmeldung sollte konstruktiv sein, d. h., sie sollte einen Aspekt des Lernens hervorheben, der erreicht wurde, und einen Aspekt, der verbessert werden muss. Rückmeldung ist eine formative Bewertung.

Prozess der Rückmeldung

- Anhand der Ergebnisse der summativen (benoteten) Bewertungen analysieren die Lehrkräfte die besten Strategien für eine wirksame Rückmeldung an die Schüler*innen.
- Die Strategien und Zeitpunkte der Rückmeldung sollten in den jeweiligen Unterrichtsplänen, die von den Lehrkräften erstellt und den Schüler*innen mitgeteilt werden, festgelegt werden.
- Nach der Rückmeldung sollten Aktivitäten eingebaut werden, die es den Schüler*innen ermöglichen, das in der Rückmeldung Gelernte zu demonstrieren.
- Die Fachlehrkraft analysiert entweder individuell mit dem/der Schüler*in, mit einer Gruppe von

Schüler*innen oder zusammen mit der Klasse das Ergebnis jeder Bewertung und führt die entsprechende Korrektur und Rückmeldung durch.

VII. INFORMATIONEN ÜBER DAS BEWERTUNGSVERFAHREN FÜR SCHÜLER*INNEN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

7.1 Lernberichte

Die Informationen über Bewertungen und Benotungen werden den Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigten durch die folgenden Dokumente und/oder Medien zur Verfügung gestellt:¹⁹:

- **Fortschrittsberichte oder zweimonatliche Berichte:** alle zwei Monate werden die Schüler*innen und Erziehungsberechtigten über alle Teilnoten und den zweimonatlichen Durchschnitt in jedem Fach informiert. Dies geschieht per E-Mail oder kann auf der Schulplattform eingesehen werden.

- **Halbjahreszeugnis:** wird am Ende des ersten Semesters übergeben und enthält die von den Schüler*innen erzielten Teilnoten, den Durchschnitt pro Fach und den Gesamtdurchschnitt aller Fächer, einschließlich der Bewertung der haltungsorientierten Lernziele (Lernentwicklungsgespräche). Die Erziehungsberechtigten und die Schüler*innen können über die Schulplattform auf das Zeugnis zugreifen.

Am Ende oder während des Halbjahres finden Treffen mit den Erziehungsberechtigten, dem/der Schüler*in und dem/der Klassenleiter*in statt, um die Gesamtleistung der Schülerin/des Schülers zu beurteilen.

- **Jahreszeugnis:** wird am Ende des Schuljahres (zweites Semester) ausgestellt und enthält die in jedem Semester erzielten Teilnoten, den Jahresdurchschnitt pro Fach und den Gesamtdurchschnitt aller Fächer (chilenische Noten).

Darüber hinaus können alle Erziehungsberechtigten die Noten des/der Schüler*in auf der Schulplattform ständig überprüfen. Der/die Klassenleiter*in kann entweder in Einzelgesprächen und/oder per E-Mail über die von dem/der Schüler*in erzielten Noten informieren.

¹⁹ Interne Schulordnung, S. 7, (I) 5: „die Schüler*innen müssen die Termine für die Bewertungen rechtzeitig kennen, um sich vorzubereiten und diese abzulegen. Sie haben das Recht, im Voraus über diese Termine informiert zu werden, die Ergebnisse der Bewertungen und Noten vor der folgenden Bewertung rechtzeitig zu erfahren und Erklärungen zu erhaltenen Bewertung und Note zu erhalten.“

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, sich mit Hilfe der von der Schule bereitgestellten Mittel über den Stand der Beurteilungen und Noten zu informieren und an den Sitzungen oder Gesprächen teilzunehmen, zu denen sie zu diesem Zweck eingeladen werden.

7.2 Kommunikation von Bewertungsdaten, -zielen und -indikatoren

7.2.1 Lehrkraft-Schüler*in

Der Bewertungskalender wird auf der Schulplattform veröffentlicht und in jedem Klassenraum ausgehängt.

Vor der Durchführung einer summativen Bewertung muss die Lehrkraft die Schüler*innen mindestens 7 Werktage im Voraus mündlich und schriftlich über das Datum informieren und Auskunft über das/die zu bewertende(n) Lernziel(e) (d. h. die jeweiligen Fähigkeiten und Inhalte, einschließlich der Bewertungsindikatoren) geben und das Bewertungsinstrument nennen, das angewendet werden wird.

Die Termine und Lernziele der Prüfungen und Tests können aus Gründen des Lehr- und Lernprozesses und/oder des Lernfortschritts der Schüler*innen geändert werden.

Änderungen sind von der Lehrkraft rechtzeitig zu beantragen und von der jeweiligen Stufenleitung zu genehmigen. Sobald die Änderung genehmigt ist, wird sie den Klassenleiter*innen, Klassenlehrer*innen, Erziehungsberechtigten und Schüler*innen mitgeteilt.

Bis zur achten Klasse werden die Änderung und die Gründe dafür den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, entweder von den Klassenleiter*innen oder den Lehrer*innen des entsprechenden Fachs. In der Sekundarstufe werden die Schüler*innen direkt rechtzeitig über die Änderungen informiert.

Jede Teilbewertung hat eine Gewichtung, die von jeder Fachabteilung mit Zustimmung ihrer direkten Vorgesetzten festgelegt und den Schülern*innen zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt wird .

Die Noten in Religion und der Orientierungsstunde haben keinen Einfluss auf die Versetzung.

Die Fachabteilungen legen mit Zustimmung ihrer direkten Vorgesetzten die Anzahl der pro Semester durchzuführenden Prüfungen und Tests fest, wobei die in der nachstehenden Tabelle festgelegte Mindestanzahl mit der von der Lehrkraft durchgeführten Planung für das Fach übereinstimmen muss und die wichtigsten Lernziele zu berücksichtigen sind.

Da formative Bewertungen ein grundlegender Bestandteil des Lernprozesses sind, können sie an jedem Tag und zu jeder Zeit während des Schultages durchgeführt werden. Ungeachtet dessen muss die Lehrkraft für jede summative Bewertung mindestens eine formative Bewertung einplanen.

Es werden maximal zwei summative Bewertungen pro Tag und pro Schüler*in angesetzt.

Die Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten müssen in den ersten fünfzehn Tagen des Monats, in dem das jeweilige Semester beginnt über den Prüfungskalender informiert werden.

Mindestanzahl der pro Semester durchzuführende Benotungen

Fächer 1. bis 4. Klasse	Anzahl der Halbjahresnoten für schriftliche Prüfungen (machen 50% aus)	Anzahl der nicht schriftlichen Halbjahresnoten (Vorträge, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Mitarbeit usw.) Jede Note muss das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungsinstrumenten sein. (machen 50% aus)
Spanisch, Deutsch, Mathematik	2	2
Geschichte, Geografie und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften	2	1
Bildende Kunst, Musik, Technologie, Sport und Gesundheit	1	1
Religion, Orientierungsstunde, Einführung in die Ethik oder Ethik		2

*

Fächer 5. bis 8. Klasse	Anzahl der Halbjahresnoten für schriftliche Prüfungen (machen 50% aus)	Anzahl der nicht schriftlichen Halbjahresnoten (Vorträge, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Mitarbeit usw.) Jede Note muss das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungsinstrumenten sein. (machen 50% aus)

Spanisch, Deutsch, Englisch, Mathematik	2	2
Geschichte, Geografie und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften	2	1
Bildende Kunst, Musik, Technologie, Sport und Gesundheit	1	1
Religion, Orientierungsstunde		1

Fächer 7. und 8. Klasse	Anzahl der Halbjahresnoten für schriftliche Prüfungen (machen 50% aus)	Anzahl der nicht schriftlichen Halbjahresnoten (Vorträge, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Mitarbeit usw.) Jede Note muss das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungsinstrumenten sein. (machen 50% aus)
Spanisch, Deutsch, Englisch, Mathematik	2	2
Geschichte, Geografie und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften (Biologie, Physik und Chemie)	2	1
Bildende Kunst, Musik, Technologie, Sport und Gesundheit	1	1
Religion, Orientierungsstunde		1

Fächer 9. und 10. Klasse	Anzahl der Halbjahresnoten für schriftliche Prüfungen (Gewichtung von 50%)	Anzahl der nicht schriftlichen Halbjahresnoten (Vorträge, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Mitarbeit usw.) Jede Note muss das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungsinstrumenten sein.

		(machen 50% aus)
Spanisch und Literatur, Deutsch, Englisch, Mathematik	2	2
Geschichte, Geografie und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften (Biologie, Physik und Chemie)	2	1
Bildende Kunst oder Musik, Technologie, Sport und Gesundheit	1	1
Religion, Orientierungsstunde		1

Fächer 11. und 12. Klasse	Anzahl der Halbjahresnoten für schriftliche Prüfungen (Gewichtung von 50%)	Anzahl der nicht schriftlichen Halbjahresnoten (Vorträge, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Mitarbeit usw.) Jede Note muss das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungsinstrumenten sein. (machen 50% aus)
<i>Fächer des Lehrplans für allgemeine Bildung:</i> Spanisch und Literatur, Mathematik, Gemeinschaftskunde, Philosophie, Englisch, Naturkunde	2	2
<i>Wahlfächer des Lehrplans für allgemeine Bildung:</i> Religion, Kunst, Geschichte, Geografie und Sozialwissenschaften, Sport und Gesundheit	1	1
Fächer des Lehrplans für speziell geförderte Ausbildung: 3 Fächer	2	2

7.2.2 Schule-Familie

Die Erziehungsberechtigten haben innerhalb der in den vorstehenden Artikeln genannten Fristen über die Schulplattform Zugang zum Bewertungskalender und zu den zu beurteilenden Lernzielen, einschließlich ihrer Leistungsindikatoren oder Bewertungsindikatoren.

VIII. DIE LEHRENDE UND LEITENDE ROLLE IM BEWERTUNGSPROZESS

8.1 Rolle als Lehrkraft

Die Rolle als Lehrkraft - aus einem pädagogischen Blickwinkel auf die Bewertung - umfasst die ständige Erfassung von Nachweisen, einerseits über den Lernprozess der Schüler*innen, andererseits über die Auswirkung der Strategien auf die Lernprozesse- und erfolge. Um dies zu erreichen, müssen Lehrkräfte versuchen den Antworten, Kommentaren und Verhaltensweisen ihrer Schüler*innen einen Sinn zu geben, indem sie aus dem, was die Schüler*innen tun, sagen, schreiben und erschaffen, Rückschlüsse ziehen. Diese können sie als Input für die Planung der nächsten Schritte im Lehr- und Lernprozess nutzen und Rückmeldung geben, die es den Schüler*innen ermöglicht über ihr eigenes Lernen nachzudenken, sich zu engagieren und Autonomie und Motivation zum Lernen zu entwickeln.

Die Lehrkräfte haben einmal wöchentlich Gelegenheit zur gemeinsamen Arbeit und pädagogischen Reflexion in Besprechungen mit anderen Lehrkräften, der Abteilung und/oder der Stufe, sowie Zeit für die pädagogische Koordinierung, in der sie u. a. Bewertungskriterien und die Art der zentralen Nachweise planen, diskutieren und vereinbaren können, um eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Bewertungs- und Unterrichtspraktiken zu fördern. In diesen Besprechungen werden auch die Art, Häufigkeit und Form der Rückmeldung für Bewertungen festgelegt, um sicherzustellen, dass alle Schüler*innen in ihrem Lernprozess begleitet werden.

Um die Bewertung zu verbessern, werden die Lehrkräfte den folgenden Prozess durchführen:

Im Laufe des Jahres:

1. Planung des Lehr- und Lernprozesses und der diagnostischen, formativen und summativen Bewertungen, unter Berücksichtigung des Konzepts der Diversität.
2. Erstellung von Tabellen mit den Spezifikationen ihrer jeweiligen Bewertungsinstrumente, die die Sammlung von Informationen über den Lehr- und Lernprozess und die anschließende Rückmeldung ermöglichen.
3. In ihren Unterrichtsplänen die Bewertungszeitpunkte, -strategien und -instrumente angeben, die sie unter Berücksichtigung der Diversität anwenden.
4. Austausch und Analyse mit den Schüler*innen über die Lernziele und -kriterien, um konkret zu beschreiben, was von ihnen erwartet wird.
5. Anwendung einer diagnostischen Bewertung zu Beginn jeder Einheit in Übereinstimmung mit den Lernzielen der Klasse. Die Ergebnisse der einzelnen Schüler*innen werden in Prozentzahlen ausgedrückt, die auf der Schulplattform erfasst werden.

6. Anpassung der Planung und Leistung der Schüler*innen auf Grundlage der Analyse der Ergebnisse durch Anwendung verschiedener Strategien.
7. Analyse der Lernnachweise, die durch formative und summative Bewertungen gewonnen wurden, um über alle im Lehr- und Lernprozess involvierten Aspekte (Schüler*innen, Lehrer*innen und Bewertungsinstrumente) zu reflektieren.
8. Gegebenenfalls Anpassung aller Aspekte des Lehr- und Lernprozesses auf Grundlage der Analyse der Lernnachweise.
9. Rückmeldung für jeden summativen Bewertungsprozess unter Einplanung von genügend Zeit für die Schüler*innen, um die von der Lehrkraft angegebenen Maßnahmen umzusetzen.

Während des Unterrichts

1. Festlegung von Strategien, die es den Schüler*innen ermöglichen die Lernziele zu verstehen.
2. Fragen stellen, die zum Nachdenken und zur Diskussion in der Klasse anregen, Aktivitäten zur Beobachtung der Vorgehensweisen, Leistungen und Denkprozesse der Schüler*innen durchführen.
3. Schaffung von Räumen für Selbstbewertung und Peer-Bewertung, um bei den Schüler*innen die Fähigkeit zu entwickeln, ihre eigenen Prozesse und Produkte zu bewerten und so ihre Selbstregulierung und ihre analytischen und kritischen Fähigkeiten zu stärken.
4. Sicherstellen, dass während Prüfungen und Tests das folgende Klima herrscht: saubere und aufgeräumte Räume, passende Lautstärke der Gespräche zwischen Schüler*innen entsprechend der Aufgabe, kontinuierliche Beobachtung, Beantwortung von Fragen über die Aufgabenstellung, Erteilung präziser und klarer Anweisungen, Unterstützung für Schüler*innen mit besonderen Lernbedürfnissen.
5. Durchführung von im Voraus geplanten formativen Bewertungen mit verschiedenen Strategien zur Überwachung des Lernprozesses der Schüler*innen.

8.2 Fachlich-pädagogische Rolle

Die Teams für Schulkoordination (Fachleiter*innen, Stufenleiter*innen) erleichtern das Erreichen der Lernziele, optimieren die Prozesse und geben fachlich-pädagogische Unterstützung, um den Lernerfolg der Schüler*innen zu leiten.

Zu diesem Zweck werden sie die folgenden Maßnahmen durchführen, um die Bewertung des Lernens zu verbessern:

1. Förderung und Durchführung von schulinternen und/oder -externen Fortbildungen für Lehrer*innen. Zu diesem Zweck wird die Schule einen Fortbildungsplan für die Lehrkräfte erstellen.
2. Organisation von Besprechungen, Workshops zur gemeinsamen Arbeit und Reflexion, die eine evidenzbasierte pädagogische Beurteilung ermöglichen, um formative Bewertung zu fördern und zu stärken. Für diese Besprechungen wird die Schule die Stunden der Lehrkräfte je nach Belastung zuteilen.
3. Begleitung der Umsetzung der formativen und summativen Bewertung im Unterricht, indem sie die Bewertungsinstrumente überprüfen, Stunden beobachten und Rückmeldung geben. Zu diesem Zweck wurde in den Stundenplänen der Lehrer*innen bestimmte Zeiträume festgelegt.
3. Überwachung der systematischen Anwendung der formativen und summativen Bewertung durch die Sammlung von Informationen sowohl von Schüler*innen als auch von Lehrer*innen (Begleitung, Sitzungsprotokolle, Fokusgruppen usw.)
4. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen. Dafür verteilt die Schule die Zeiten auf Lehrkräfte des gleichen Faches oder der gleichen Stufe.

IX. AUFZEICHNUNG VON BEWERTUNGEN UND NOTEN

9.1 Benotungsskalen

Für die 1. Klasse wird eine Begriffsskala verwendet, die zum Zweck der jährlichen Versetzungsnote am Ende des Schuljahres auf einer numerischen Skala von 1,0 bis 7,0 mit mindestens einer Dezimalzahlstelle ausgedrückt wird.

Die Informationen werden Eltern und Erziehungsberechtigten der 1. Klasse unter Anwendung der folgenden Zielerreichungsskala mit ihrer jeweiligen Notenäquivalenz bereitgestellt:

Mit Auszeichnung bestanden (E) (6,7 bis 7,0)

Mit Fortschritt bestanden (A) (6,0 bis 6,6)

Bestanden (I) (5,0 bis 5,9)

Mit Mühe bestanden (D) (4,0 bis 4,9)

Nicht bestanden (N) unter vier (2,0 bis 3,9)

Die Schüler*innen von der 2. bis zur 12. Klasse werden in allen Fächern des Lehrplans auf einer numerischen Skala von 1 bis 15 Punkten benotet (deutsche Skala).

Von diesen Noten wird halbjährlich ein Durchschnitt auf der deutschen Skala von 1 bis 15 ermittelt.

Aus den Endnoten pro Fach wird ein Durchschnitt ermittelt, der ein Jahresergebnis auf einer Skala von 1 bis 15 ergibt (deutsche Skala).

Die Jahresendnote für jedes Fach wird allerdings auf einer numerischen Skala von 1,0 bis 7,0 ausgedrückt (chilenische Skala).

Für die Umrechnung der Jahresdurchschnittsnote (deutsche Skala von 1 bis 15) in die chilenische Durchschnittsnote auf einer Skala von 1,0 bis 7,0 ist die Umrechnungstabelle im Anhang XXX zu verwenden.

Noten im Religionsunterricht und der Orientierungsstunde

Der Religionsunterricht wird auf jeder Schulstufe als Pflicht- und Wahlfach angeboten.

Schüler*innen, die sich nicht für das Fach Religion entscheiden, sollen das von der Schule angebotene Alternativfach wählen, da sie während dieser Stunde in der Schule bleiben müssen.

Dieses Fach wird nach der oben beschriebenen Skala bewertet, hat jedoch keinen Einfluss auf die Versetzung.

Die Orientierungsstunde wird ebenfalls nach der oben beschriebenen Skala bewertet, hat jedoch keinen Einfluss auf die Versetzung.

Noten, die die Schule auf zwei oder mehr Fächer aufteilt

Für die Fächern, die von der Schule intern auf zwei oder mehr Fächer aufgeteilt werden, wird das arithmetische Mittel dieser Noten zur Gewichtung der Halbjahres- und Jahresnote herangezogen.

Mindestnote zum Bestehen

Die Jahresnoten für jedes Fach des Lehrplans werden auf einer Skala von 1,0 bis 7,0 ausgedrückt. Die jährliche Mindestnote um zu bestehen ist 4,0 (chilenische Skala).

Die Bestehensgrenze (PREMA) für Bewertungen beträgt mindestens 60% von der 1. bis zur 8. Klasse und mindestens 45% von der 9. bis zur 12. Klasse.

Wenn die Jahresnote in einem Fach 3,9 beträgt, muss die Lehrkraft von dem/der Schüler*in die wichtigsten Lernziele abprüfen, die in Zusammenarbeit mit dem/der Fachleiter*in festgelegt werden. Die Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten werden 5 Werkzeuge vor dieser Prüfung über die Ziele und das Datum informiert.

Bei einem Ergebnis von mindestens 4,0 (chilenische Note) beträgt der Semesterdurchschnitt 4,0. Bei

einem Ergebnis von weniger als 4,0 (chilenische Note) wird das Semester mit 3,9 (chilenische Note) abgeschlossen.

9.2 Berechnung des Notendurchschnitts

Für die Berechnung des Notendurchschnitts gelten die folgenden Regeln:

- a. Die Semesternote für jedes Fach ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der während des Semesters durchgeführten Bewertungen.
- b. Die Jahresnote für jedes Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten des ersten und zweiten Halbjahres.
- c. Der Jahresdurchschnitt jedes/jeder Schüler*in ist der Durchschnitt aller versetzungsrelevanten Fächer des Lehrplans mit einer Dezimalstelle auf einer Skala von 1,0 bis 7,0.

Die zweite Dezimalstelle wird immer aufgerundet, wenn diese zwischen 0,05 und 0,09 liegt. Das heißt, ein Durchschnitt von 5,95 wird auf 6,0 aufgerundet und ein Durchschnitt von 4,05 auf 4,1 aufgerundet.

Die folgenden Aspekte sind von der Benotung eines Faches auszuschließen:

- In anderen Fächern erzielte Noten.
- Mitarbeit oder Leistung in Aktivitäten, die das Erreichen der Lernziele nicht abbilden (z. B. Teilnahme in Bands, Kunst- oder Sportakademien, Paraden usw.)

9.3 Gewichtung der Noten

Falls die Endnote des Kurses von einem gewichteten Durchschnitt abhängt, darf die maximale Gewichtung dieser Endbewertung 30% nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass ein Nachweis, der mit einer einzigen Methode und zu einem bestimmten Zeitpunkt gesammelt wurde, nicht mit mehr als 30% in der Jahresnote gewichtet werden darf.

Die Gewichtung der Bewertungen erfolgt nach den Kriterien der Relevanz, Vollständigkeit und Aktualität²⁰:

- a. **Relevanz:** stärkere Gewichtung von Nachweisen, die besonders relevante Lernziele abbilden. Diese Lernziele sollten daher während des Lehr- und Lernprozesses verstärkt gelehrt werden.

- b. **Vollständigkeit:** vollständige Nachweise sollen stärker gewichtet werden als Teilnachweise oder solche, die sich auf spezifische Aspekte beziehen, d. h. die Nachweise, die das zu bewertende Lernen in seiner Gesamtheit darstellen und die verschiedenen Dimensionen integrieren, oder die mehrere Arten von Lernen in einer Leistung berücksichtigen.

- c. **Aktualität:** wenn in einem Fach das Erlernete fortlaufend bewertet wird, sollen die neueren Bewertungen stärker gewertet werden, da der/die Schüler*in in neueren Prüfungen oder Tests Lernerfolge erreichen könnte, die den Lernfortschritt besser abbilden als die früheren Bewertungen.

9.4. Eintragung der Noten

Welche Noten werden eingetragen?

- Summative Bewertungen
- Formative Bewertungen. Keinen Einfluss auf den Notendurchschnitt.
- Diagnostische Bewertung. Keinen Einfluss auf den Notendurchschnitt.

Wo werden die Noten eingetragen?

- Auf der Schulplattform

²⁰ Richtlinien für die Einführung des Erlasses 67 von 2018 über Bewertung, Benotung und Versetzung im schulischen Bereich. Referat Lehrplan und Bewertung.

Wer trägt die Noten ein?

- Lehrkräfte, Datenbeauftragte der Schule.

Wie werden die Noten eingetragen? (Unterschiedlich je nach Fach oder Stufe):

- Nach Lernzielen
- Nach Einheiten
- Nach Gewichtung
- Nach Achsen
- Nach Fähigkeiten

Nach Verkündung der Note an den/die Schüler*in hat die Lehrkraft 5 Werktage Zeit, um die Note ins digitale Klassenbuch der Schule zu übertragen.

Wenn der Lehrkraft bei der Übertragung einer Note ein Fehler unterläuft, kann dieser berichtigt werden, sofern man über die dafür erforderlichen Nachweise verfügt. Die Frist hierfür darf 5 Werktage nicht überschreiten.

Der Datenverwalter der Schule hat das Recht, Änderungen im Klassenbuch vorzunehmen, sofern die Lehrkraft dies schriftlich genehmigt und eine Kopie des Antrags an den/die Fachleiter*in schickt.

X. BESTEHEN, VERSETZUNG UND NOTEN

11.1 Bestehen

Ein Fach gilt als bestanden, wenn der/die Schüler*in einen Jahresdurchschnitt von 4,0 erreicht.

11.2 Kriterien für die Versetzung

Bei der Versetzung von Schüler*innen wird sowohl das Erreichen der Lernziele in den Fächern des Lehrplans als auch die jährliche Mindestanwesenheit von 85% im Unterricht berücksichtigt.

11.2.1 Erreichung der Lernziele

Die Schüler*innen werden von einem Jahr zum nächsten versetzt und können die 12. Klasse abschließen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie haben alle Fächer ihres jeweiligen Lehrplans bestanden.
- b) Bei Nichtbestehen eines Fachs beträgt der Jahresdurchschnitt mindestens 4,5, einschließlich des nicht bestandenen Fachs.
- c) Bei Nichtbestehen von zwei Fächern beträgt der Jahresdurchschnitt mindestens 5,0, einschließlich der nicht bestandenen Fächer.

11.2.2 Anwesenheit im Unterricht

Die Schüler*innen, die an mindestens 85% des im jährlichen Schulkalender festgelegten Unterrichts teilgenommen haben, werden versetzt.

Mit dieser Vorschrift:

- Jedes Nichterscheinen muss hinreichend begründet werden.
- Die Teilnahme von Schüler*innen an zuvor von der Schule genehmigten nationalen oder internationalen Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Literatur, Wissenschaft und Kunst wird als ordnungsgemäße Anwesenheit gewertet.

11.3 Ausnahmesituationen betreffend Anwesenheit und Lernziele

Anwesenheit: aus gesundheitlichen Gründen oder in anderen hinreichend begründeten Fällen kann der/die Schulleiter*in in Zusammenarbeit mit dem/der entsprechenden Stufenleiter*in und in Absprache mit der Lehrkraftkonferenz die Versetzung von Schüler*innen genehmigen, deren Anwesenheit unter den erforderlichen 85% liegt. Diese Entscheidung wird diskutiert.

Ärztliche Bescheinigungen rechtfertigen das Fernbleiben vom Unterricht, machen dieses aber nicht ungeschehen.

Lernziele: der/die Schulleiter*in und die entsprechende Leitung analysieren die Situation von Schüler*innen, die die Versetzungsbedingungen bezüglich der Lernziele nicht erfüllen oder die in einem Fach eine Note vorweisen, die die Kontinuität ihres Lernprozesses im folgenden Jahr infrage stellen lässt, und entscheiden über die Versetzung oder Wiederholung. Bei ihrer Analyse berücksichtigen sie die Hintergrundinformationen, die in dem nachstehend genannten Bericht zusammengefasst sind, sowie die Ansichten des/der Schüler*in und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Diese Entscheidung wird diskutiert.

Der Bericht wird von der entsprechenden Stufenleitung in Zusammenarbeit mit der Klassenleitung des/der Schüler*in und anderen Lehrkräften und Fachkräften der Schule, die am Lernprozess dieses/r Schüler*in beteiligt waren, erstellt.

Der Bericht sollte die folgenden pädagogischen und sozial-emotionalen Kriterien berücksichtigen:

- Die Lernfortschritte, die der/die Schüler*in im Laufe des Jahres gemacht hat.
- Der Unterschied zwischen den Lernleistungen des/der Schüler*in im Vergleich zu anderen der Jahrgangsstufe und die Folgen, die dies für die Kontinuität des Lernprozesses in der höheren Stufe haben könnte.
- Sozial-emotionale Überlegungen, um die Situation des/der Schüler*in zu verstehen und herauszufinden, welche der beiden Schulstufen für sein/ihr Wohlbefinden und allgemeine Entwicklung besser geeignet ist.

Die endgültige Entscheidung zur Wiederholung oder Versetzung muss am Ende des Schuljahres gefällt werden.

Liegt ein Nachweis über das Bestehen einer Stufe vor, muss der/die Schüler*in den Bildungsweg auf der höheren Stufe fortsetzen. Dieser Beschluss ist unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten oder einem andersartig zustande gekommen Antrag.

11.4 Bedingungen für das deutsche Abiturzeugnis

Muss vom Rektor geschickt werden

XII. PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

In den folgenden Situationen ergreift die Schule erforderliche Maßnahmen, um Schüler*innen pädagogische und/oder sozial-emotionale Unterstützung zu bieten:

In Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten:

1. Besondere Lernbedürfnisse: Anwendung des Protokolls für Strategien für Schüler*innen mit besonderen Lernbedürfnissen (NEE) (Anhang III)
2. Schüler*innen, die wiederholt haben oder Schüler*innen mit Lernrückständen²¹
3. Jegliche andere Situation, die die Schule in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten für notwendig hält, so wie etwa sozial-emotionale Probleme.

Die Begleitung wird von der Abteilung für Schulpsychologie und Inklusion koordiniert und von dem/der Stufenleiter*in beobachtet. Ziel hierbei ist es geeignete Bedingungen für die Entwicklung der Schüler*innen zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- a. Der Schüler/die Schülerin wird pädagogisch begleitet und monatlich von Bildungsfachleuten betreut. Diese Maßnahme muss von den Erziehungsberechtigten des Schülers/ der Schülerin bewilligt werden.
- b. Der/die Klassenleiter*in hält die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Schülers/ der Schülerin auf dem Laufenden.
- c. Im Laufe der Begleitung werden Nachweise für formative Beurteilungen zusammengetragen. Hierbei werden zunächst die diagnostische Evaluierung und die im März und April erfolgten Prüfungen berücksichtigt.

²¹ Lernrückstände beziehen sich auf Noten einzelner Schüler*innen, die signifikante Unterschiede zum Durchschnitt der Klasse aufweisen.

- d. Es werden zusätzliche Informationen eingesammelt, um bei Bedarf einen individuellen Förderplan zu erstellen. Dazu gehören etwa: die Lerngewohnheiten des Schülers/der Schülerin, verfügbare Zeit zum Lernen, Unterrichtsnotizen des Schülers/der Schülerin, Anwesenheit in der Schule, informierte Meinungen der Fachlehrer*innen der vom Schüler/von der Schülerin besuchten Kurse, sowie die sozial-emotionale Situation des Schülers/der Schülerin.
- e. Um den Prozess der pädagogischen Begleitung zu erleichtern, werden die Verantwortlichkeiten der Schule und der Familie festgelegt. Andererseits werden im Laufe des Schulprozesses Fristen und monatliche oder zweimonatliche Evaluierungen vereinbart, um rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können.
- f. In diesen Zusammenhang können Aktivitäten zur Förderung spezifischer schulischer oder sozialer Fähigkeiten in Form von individueller oder Gruppenbegleitung sowie Nachhilfe durchgeführt werden.
- g. Die Anwesenheit im Unterricht, an Förderaktivitäten und an regelmäßigen oder ausstehenden Prüfungen, sowie der Fortschritt der Schüler*innen bei der Erreichung der Lernziele werden alle zwei Monate geprüft.
- h. Es können externe Evaluierungen angefordert werden, um den Schüler/die Schülerin bei der Verbesserung seines/ihrer Lernprozesses zu unterstützen.

XIII. ZERTIFIZIERUNG

Die Schule stellt ein Jahreszeugnis aus, in dem die Fächer, deren Durchschnittswerte, der Gesamtdurchschnitt und der Versetzungsstatus aufgeführt sind.

Die Schule bescheinigt gegebenenfalls den Abschluss der Grund- und/oder Sekundarschulbildung.

Der Sekundarschulabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Hochschulstudiums und wird vom Bildungsministerium ausgestellt, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen und von den Hochschuleinrichtungen festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Schüler*innen, die das deutsche Abitur erhalten (diese Information muss von der Schule ergänzt werden)

Der Versetzungsstatus jedes Schülers und jeder Schülerin muss in das chilenische Schulnoten- und Versetzungsregister des Bildungsministeriums eingetragen werden (Actas de Registro de Calificaciones y Promoción Escolar de la plataforma Información General de Estudiantes - SIGE)

XIV. WIEDERHOLUNG

Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht, ein Jahr an der Schule zu wiederholen. Man kann einmal in der Grundschule und einmal in der Sekundarstufe wiederholen, ohne dass dies die Annullierung oder Nichtverlängerung der Einschreibung zur Folge hat.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin in der Grundschule oder Sekundarstufe zum zweiten Mal wiederholt, kann die Schule die Nichtverlängerung der Einschreibung für das folgende Jahr beschließen. Im Laufe des Lernprozesses muss die Schule das Risiko einer zweiten Wiederholung mindestens 2 Monate vor Ende des Schuljahres mitteilen.

XV. DURCHFÜHRUNG VON BEWERTUNGEN

Es liegt in der Verantwortung jedes Schülers/jeder Schülerin, alle in den Lehr- und Lernprozess integrierten formativen und summativen Bewertungen zu absolvieren. Besondere Fälle werden gemäß Punkt XIX der vorliegenden Schulordnung behandelt.

XVI. NICHTTEILNAHME AN BEWERTUNGEN

Es liegt in der Verantwortung des Schülers/der Schülerin und der Eltern und/oder der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass die während der Abwesenheit des Schülers/der Schülerin verpassten Lernziele nachgeholt werden.

Die Erziehungsberechtigten sollten versuchen, medizinische oder zahnmedizinische Untersuchungen außerhalb der Unterrichtszeit und zu Uhrzeiten zu terminieren, an denen keine planmäßigen oder nachholenden Prüfungen stattfinden.

Das Fehlen bei planmäßigen oder nachholenden Prüfungen aufgrund von universitätsvorbereitenden oder akademischen Aktivitäten ist nicht zulässig.

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung muss durch ein entsprechendes ärztliches Attest oder durch die Erziehungsberechtigten begründet werden, wenn es auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

16.1 Nichtteilnahme an Prüfungen der Grundschule und Sekundarstufe

Wenn ein Schüler/eine Schülerin an einem Prüfungstermin dem Unterricht fernbleibt, müssen die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben schriftlich bei der entsprechenden Fachlehrkraft begründen und dabei den Grund, das Datum des Fernbleibens und das Fach, in dem der Schüler/die Schülerin die Prüfung versäumt hat, angeben. Die Nichtteilnahme an einer Prüfung kann mit medizinischen Gründen oder Höherer Gewalt begründet werden. Dieses Dokument muss dem Klassenleiter/der Klassenleiterin am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts vorgelegt werden.

Bei Abwesenheit aus medizinischen Gründen muss der Schüler/die Schülerin ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen. Dieses kann dem Klassenleiter/der Klassenleiterin von den Erziehungsberechtigten zugeschickt oder (ab der 3. Klasse) vom Schüler/der Schülerin selbst am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts abgegeben werden.

Der Klassenleiter/die Klassenleiterin informiert die entsprechende Fachlehrkraft. Die Prüfung kann am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts oder an einem von der Fachlehrkraft festgelegten Termin abgelegt werden.

Bei Nichtteilnahme an einer Klausur der 11. bzw. 12. Klasse oder an einer Zentralen Klassenarbeit der 10. Klasse im Rahmen der deutschen DIA-Zertifizierung gilt nur ein ärztliches Attest als Begründung; **(die Schule muss ergänzen, ob die Voraussetzungen für das ärztliche Attest vorliegen)**. Dies gilt auch für die Teilnahme an den deutschen Sprachdiplomen DSD I und DSD II. Ausschließlich Schüler*innen, deren Nichterscheinen ordnungsgemäß begründet war, haben Anspruch auf eine Nachholprüfung, die nur an dem dafür vorgesehenen Termin abgelegt werden kann.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin einen Termin für eine Nachholprüfung nicht wahrnimmt, müssen die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen oder die Abwesenheit am Tag der Rückkehr des Schülers/der Schülerin in den Unterricht persönlich begründen. Wurde die Abwesenheit begründet, muss der Schüler/die Schülerin die überfällige(n) Prüfung(en) am selben Tag oder an dem von der Fachlehrkraft festgelegten Datum ablegen.

Erscheint der Schüler/die Schülerin nicht zum zweiten Nachholtermin, muss die Prüfung nach der Rückkehr in den Unterricht außerhalb der Unterrichtszeiten an einem von der Stufenleitung festgelegten Termin abgelegt werden. Die Abwesenheit muss von den Erziehungsberechtigten begründet werden.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin bei mehr als einer Prüfung oder Bewertung einer Gruppenarbeit abwesend ist, muss er/sie sich mit der Leitung der Prüfungsverwaltung in Verbindung setzen, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Bei längerer Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen oder in anderen von der Schule genehmigten Situationen (Reisen aufgrund höherer Gewalt, Teilnahme an Sportturnieren usw.) müssen die

Erziehungsberechtigten den Klassenleiter/die Klassenleiterin und das Inspektorat schriftlich informieren, um die zu treffenden Maßnahmen und die Verschiebung der schulischen Verpflichtungen zu planen, welche daraufhin in einem Dokument festgehalten werden, das allen Beteiligten bekannt ist.

Die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin muss sowohl in der Schülerakte als auch in der Anwesenheitsliste im Klassenbuch eingetragen werden.

Das Fernbleiben von Prüfungen und Nachholprüfungen, ob mit oder ohne Begründung, wird gemäß der Schulordnung in der Schülerakte vermerkt.

Wiederholtes Fernbleiben ab der zweiten Nachholprüfung ohne Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Entschuldigung der Erziehungsberechtigten wird als schwerwiegendes Fehlverhalten betrachtet, welches gemäß der Schulordnung zu Erziehungsmaßnahmen, Verpflichtungsschreiben oder Androhung des Schulverweises führt.

Verspätete Prüfungen müssen in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad und die Lernziele die gleichen Anforderungen erfüllen wie die ursprüngliche Prüfung.

16.2 Durchführung von Nachholprüfungen der Grundschule und Sekundarstufe

Alle Nachholprüfungen werden gemäß dem offiziellen Schulkalender durchgeführt, der Auskunft über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Prüfung gibt. Die Schüler*innen, die ihre Abwesenheit hinreichend begründet haben, werden für die Nachholprüfungen angemeldet. Die Liste dieser Schüler*innen wird auf **xxxx (von der Schule anzugeben)** veröffentlicht.

Die Nachholprüfungen werden in einem anderen Raum als dem Klassenzimmer abgelegt, wobei alle Schüler*innen einer Stufe und/oder eines Faches, die eine Prüfung im gleichen Zeitraum nachholen, gemeinsam die Prüfung antreten. Dabei werden sie von einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft beaufsichtigt.

Jeder Schüler/jede Schülerin kann bis zu zwei Nachholprüfungen am selben Tag ablegen. Sollten zwei Prüfungen für einen Tag im regulären Kalender vorgegeben sein, müssen die regulären Prüfungen und nur eine Nachholprüfung abgelegt werden. Sollte noch eine Prüfung anstehen, muss diese am nächsten Nachholtermin angetreten werden.

16.3 Versäumte Prüfungen aufgrund von der Schule vorgeschriebener Aktivitäten

Jeder Schüler/jede Schülerin, der/die aufgrund der Teilnahme an von der Schule vorgeschriebenen Aktivitäten (Lernaktivitäten, sportliche Aktivitäten, usw.) einer geplanten Prüfung fernbleibt, muss seine Abwesenheit von dem/der entsprechenden Stufenleiter*in genehmigen lassen. Der Stufenleiter/die Stufenleiterin informiert die entsprechende Fachlehrkraft durch einen Vermerk im Klassenbuch oder per E-Mail, was als Begründung für die Abwesenheit gilt.

Die Schüler*innen sind dafür verantwortlich, die Lernziele, Inhalte und/oder Aktivitäten des Fachs/der Fächer, in dem/denen sie gefehlt haben, nachzuholen und müssen die Bewertungen an den offiziellen Nachholterminen ablegen.

16.4 Nichterscheinen oder Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung von Schularbeiten

Im Falle des Fernbleibens von einer geplanten Prüfung – sei es eine Gruppenarbeit, ein Referat, ein Modell, oder ähnliches – das rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten oder durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests begründet wird, wird mit der Fachlehrkraft ein neuer Termin und eine neue Uhrzeit vereinbart, um die Prüfung abzulegen oder abzugeben. Dies muss den Erziehungsberechtigten von der entsprechenden Fachlehrkraft über den Schülerkalender oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Handelt es sich bei der versäumten Prüfung um eine Gruppenarbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler/die Schülerin seinen/ihren Teil fertigstellen, am nächsten Tag eine bestimmte Aufgabe erfüllen, ein kleineres persönliches Projekt durchführen oder eine anderen Aufgabe erledigen muss, um die gleiche Lernleistung zu erzielen, wie die Mitschüler*innen seiner/ihrer Gruppe.

Sollten die Erziehungsberechtigten die Abwesenheit nicht entschuldigen, muss der Schüler/die Schülerin die Prüfung am Tag der Rückkehr zum Unterricht nachholen oder der Fachlehrkraft abgeben.

Nimmt der Schüler/die Schülerin die mit der Fachlehrkraft vereinbarte zweite Gelegenheit nicht wahr, kann die Lehrkraft einen alternativen Ansatz suchen, um den Wissenserwerb des Schülers/der Schülerin zu prüfen. Am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts und/oder am Tag nach der Abwesenheit bei der zweiten Gelegenheit kann die Fachlehrkraft einen Fragebogen, eine Abfrage oder eine praktische Tätigkeit auf Grundlage der ursprünglichen Bewertungsindikatoren durchführen. Falls der Schüler/die Schülerin Hilfsmittel benötigt, muss er/sie die Prüfung mit den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Materialien ablegen.

Jeder Verstoß muss gemäß der Schulordnung in der Schülerakte vermerkt werden.

XVII. VERSTÖSSE GEGEN DIE AKADEMISCHE INTEGRITÄT²²

Die Schule erwartet von den Schüler*innen, dass sie die Standards der intellektuellen Urheberschaft bei der Durchführung von Aufgaben und Prüfungen respektieren, wie es die Werte unseres Institutionellen Bildungsprojekt vorsehen. Entsprechend wurden Verstöße gegen die akademische Korrektheit und Ehrlichkeit, also Handlungen oder Unterlassungen eines Schülers/einer Schülerin, durch die er/sie oder ein Mitschüler/eine Mitschülerin in einer oder mehreren Komponenten einer Prüfung einen ungerechtfertigten Vorteil erhält oder erhalten könnte, als *unangemessenes oder unangebrachtes Verhalten* definiert.

Es wird auf Anhang IV dieser Schulordnung verwiesen, in dem das für diese Art von Fehlverhalten geltende Disziplinarverfahren dargelegt ist.

XVIII. BESONDERE VERSETZUNGSFÄLLE, DIE NICHT IN DIESER SCHULORDNUNG AUFGEFÜHRT SIND

Alle besonderen Versetzungsfälle, die nicht in diesem Regelwerk aufgeführt sind, werden von der Schulleitung nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften oder Fachkräften oder, falls erforderlich, vom zuständigen Regionalen Ministerialsekretariat für Bildung geprüft und genehmigt.

XIX. SONDERFÄLLE²³

In besonderen und hinreichend begründeten Fällen muss der Schulleiter/die Schulleiterin nach einem Bericht der entsprechenden Stufenleitung und des Lehrerausschusses über Fälle von Schülern entscheiden, die aus berechtigten Gründen vorzeitig das Schuljahr beenden, verspätet eintreten, länger abwesend sind oder ähnliche Situationen aufweisen.

Diese außergewöhnliche Maßnahme kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin oder auf Empfehlung der Schule ergriffen werden.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Schüler die Einrichtung nicht mehr besuchen und nicht mehr an deren regulären Aktivitäten teilnehmen.

²² In Übereinstimmung mit der Schulordnung, S. 34, wo als schweres Fehlverhalten genannt wird: „Beim Abschreiben oder bei der Anstiftung zum Abschreiben in einer prüfungsähnlichen Bewertung entdeckt werden und in Fällen von Plagiaten, bei denen die Quelle nicht angegeben wird.“

²³ Die Mechanismen zur Lösung der oben genannten Sonderfälle und alle anderen auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen dürfen keine willkürliche Diskriminierung von Mitgliedern der Bildungsgemeinschaft zur Folge haben.

Die Schüler*innen können von der Teilnahme an den Prüfungen und/oder dem Unterricht in einem oder mehreren Fächern befreit werden, wenn sie aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dies ist durch die erforderlichen Unterlagen zu belegen und von der Stufenleitung sowie der Schulleitung zu genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Schüler/die Schülerin ein ganzes Halbjahr absolviert hat und für den Rest des Jahres noch an der Schule ist.

Ebenso wird die Schule bei längerer Abwesenheit aufgrund von Krankheit, Sportturnieren, Schwangerschaft oder aus anderen Gründen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diesen Schüler*innen die Möglichkeit zu geben, an den Bewertungen teilzunehmen und die vorrangigen Lernziele zu erreichen, damit sie ihr Schuljahr ordnungsgemäß abschließen können, wodurch ihr Recht auf Bildung geschützt wird.

19.1 Längere Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen

Bei längerer Abwesenheit eines Schülers/einer Schülerin aus gesundheitlichen Gründen, die von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit entsprechenden ärztlichen Attesten begründet ist, wird der Lehrplan so angepasst, dass der Schüler/die Schülerin die Mindestanforderungen für die Versetzung erreichen kann, indem am Ende des Schuljahres Bewertungen vorgenommen werden, um das erreichte Leistungsniveau zu bescheinigen. Bei den Bewertungen handelt es sich um die grundlegenden Lernziele der einzelnen Fächer, die für die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe erforderlich sind. Alle Bewertungen müssen in der Schule vorgenommen werden, und in Zusammenarbeit mit dem Stufenleiter/der Stufenleiterin und dem Klassenleiter/der Klassenleiterin wird ein gesonderter Zeitplan erstellt. Der Schüler/die Schülerin muss ein ganzes Halbjahr absolviert haben. Wenn der Schüler/die Schülerin die Ziele nicht erreicht, muss er/sie möglicherweise das Schuljahr wiederholen.

19.2 Herausragende Sportler*innen

Die Schüler*innen, die erst nach Beginn des Schuljahres am Unterricht teilnehmen, haben eine Eingewöhnungszeit von 10 Werktagen, in der sie sich keinen summativen Bewertungen unterziehen müssen. Nach der Eingewöhnungsphase sind alle schulischen Verpflichtungen zu erfüllen²⁴. Der Schüler/die Schülerin nimmt nicht an den vor dem Eintrittsdatum vorgesehenen Bewertungen teil.

Der Schüler/die Schülerin muss die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht (85 %) und die Benotung (80 %) erfüllen. Falls erforderlich, wird ein gesonderter Zeitplan für die Bewertung erstellt, damit die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können.

Die Erziehungsberechtigten müssen ein ordnungsgemäß bescheinigtes Zeugnis der vorherigen Schule vorlegen, aus dem die in den vorangegangenen Jahrgangsstufen und der Eintrittsstufe erzielten Noten

²⁴ Teilnahme an Prüfungen, Abgabe von Hausarbeiten, Präsentation von Inhalten, u. V. m.

hervorgehen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die ggf. erforderlichen Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Lerninhalten zu ergreifen.

19.3 Schüler*innen, die erst nach dem offiziellen Beginn des Schuljahres wieder am Unterricht teilnehmen

Die Schüler*innen, die erst nach Beginn des Schuljahres am Unterricht teilnehmen, haben eine Eingewöhnungszeit von 10 Werktagen, in der sie sich keinen summativen Bewertungen unterziehen müssen. Nach der Eingewöhnungsphase sind alle schulischen Verpflichtungen zu erfüllen²⁵. Der Schüler/die Schülerin nimmt nicht an den vor dem Eintrittsdatum vorgesehenen Bewertungen teil.

Der Schüler/die Schülerin muss die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht (85 %) und die Benotung (80 %) erfüllen. Falls erforderlich, wird ein gesonderter Zeitplan für die Bewertung erstellt, damit die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können.

Die Erziehungsberechtigten müssen ein ordnungsgemäß bescheinigtes Zeugnis der vorherigen Schule vorlegen, aus dem die in den vorangegangenen Jahrgangsstufen und der Eintrittsstufe erzielten Noten hervorgehen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die ggf. erforderlichen Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Lerninhalten zu ergreifen.

19.4 Schüler*innen, die aus dem Ausland kommen und erst nach dem offiziellen Beginn des Schuljahres wieder am Unterricht teilnehmen

Schüler*innen, die aus einem anderen Land kommen und erst nach Schuljahresbeginn am Unterricht teilnehmen, müssen ihren Schulbesuch je nach Herkunftsland innerhalb von höchstens drei Monaten validieren oder anerkennen lassen.

Der Schüler/die Schülerin muss die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht (85 %) und die Benotung (80 %) erfüllen. Falls erforderlich, wird ein gesonderter Zeitplan für die Bewertung erstellt, damit die oben genannte Anforderungen erfüllt werden können.

Die Erziehungsberechtigten müssen eine vom Bildungsministerium ausgestellte Studienanerkennung und/oder vorläufige Immatrikulation sowie Studienbescheinigungen der Herkunftsschule vorlegen, aus denen hervorgeht, wann der Schüler/die Schülerin im Ausland zur Schule gegangen ist und welche Noten er/sie in den vorangegangenen Klassenstufen und (gegebenenfalls) in der neuen Klassenstufe erzielt hat. Die Schule wird die notwendige Unterstützung und Anleitung für die Anerkennung von

²⁵ Teilnahme an Prüfungen, Abgabe von Hausarbeiten, Präsentation von Inhalten, u. V. m.

Schulleistungen geben, und es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die ggf. erforderlichen Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Lerninhalten zu ergreifen.

19.5 Vorzeitige Beendigung des Schuljahres

Schüler*innen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen, durch die eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, und Schüler*innen, die an einem Schüleraustausch im Ausland teilnehmen, können eine vorzeitige Beendigung des Schuljahres beantragen.

19.5.1 Vorzeitige Beendigung des Schuljahres aus gesundheitlichen Gründen

Wenn sich der Schüler bzw. die Schülerin aufgrund einer schweren und langwierigen Krankheit, einer Risikoschwangerschaft oder aus anderen hinreichend anerkannten medizinischen Gründen in ärztlicher Behandlung befindet und nicht in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen und die Ausbildung fortzusetzen, muss der/die Erziehungsberechtigte in Vertretung des Schülers/der Schülerin dem Schulleiter/der Schulleiterin die Gründe dafür schriftlich darlegen und den Gesundheitszustand glaubhaft machen, indem er/sie die entsprechenden Unterlagen beifügt: ärztliche Diagnose, Behandlung und Arztberichte entsprechend dem Fachgebiet und der Krankheit, von der der/die Schüler/in betroffen ist. Aus den Bescheinigungen der behandelnden Ärzte muss ausdrücklich hervorgehen, dass sich der Schüler/die Schülerin in ärztlicher Behandlung befindet und nicht in der Lage ist, die Schule weiter zu besuchen.

Sobald der Antrag auf vorzeitige Beendigung des Schuljahres eingegangen ist, wird der Fall von einem Ausschuss geprüft und bewertet. Dieser setzt sich aus der Schulleitung, der Stufenleitung, der Klassenleitung und anderen von der Schulleitung bestimmten Fachleuten zusammen.

Der Ausschuss bewertet die von den Erziehungsberechtigten vorgelegten Hintergrundinformationen sowie die schulische, gesundheitliche und sozial-emotionale Situation des Schülers/der Schülerin. Außerdem wird überprüft, ob die dem Antrag beigefügten Bescheinigungen mit dem Datum übereinstimmen, an dem die vorzeitige Beendigung des Schuljahres beantragt wird, und ob sie mit den im Laufe der Zeit gemachten Beobachtungen in Bezug auf den Schüler/die Schülerin übereinstimmen. Der Ausschuss kann, wenn dies basierend auf den eingereichten Unterlagen beschlossen wird, von den Eltern weitere Informationen zur Begründung des Antrags verlangen.

Bescheinigungen, Berichte oder andere Dokumente, die von nichtmedizinischen Fachleuten ausgestellt wurden und nicht im Original vorliegen, werden bei der Bewertung der Unterlagen nicht berücksichtigt. Bescheinigungen oder Berichte von medizinischen Fachleuten, die mit dem Schüler/der Schülerin ersten, zweiten oder dritten Grades verwandt sind, werden auch nicht berücksichtigt.

Zur Beantragung einer vorzeitigen Beendigung des Schuljahres müssen die Schüler*innen mindestens ein Halbjahr des jeweiligen Schuljahres mit allen für dieses Halbjahr vorgesehenen Noten abgeschlossen haben, wobei keine Bewertungen mehr ausstehen dürfen und somit der Halbjahresdurchschnitt in allen Fächern vorliegt und die Anwesenheit im Unterricht mindestens 85 % des absolvierten Halbjahres betragen muss. Unabhängig vom Antrag muss der Schüler/die Schülerin die in der Schulordnung festgelegten rechtlichen Voraussetzungen für die Versetzung erfüllen, um am Ende des Schuljahres versetzt werden zu können.

Wenn der Schüler/die Schülerin im ersten Halbjahr nicht alle Bewertungen abgeschlossen hat und nicht in der Lage ist, das Halbjahr zu beenden, kann er/sie zur Erfüllung der Anforderung, das erste Halbjahr abzuschließen, der Schule fernbleiben, um sich von der Krankheit zu erholen, und hat im Falle von Schüler*innen der 1. bis zur 11. Klasse bis zum 30. Dezember des laufenden Schuljahres Zeit, um die ausstehenden Bewertungen nachzuholen, und im Falle von Schüler*innen der 12. Klasse bis zu dem vom Bildungsministerium angegebenen Datum. Wenn der Schüler/die Schülerin die ausstehenden Bewertungen nicht absolviert und somit nicht mindestens ein abgeschlossenes Halbjahr und mindestens 19 Wochen Anwesenheit im Präsenzunterricht vorweisen kann, wobei der Prozentsatz der Anwesenheit in diesem Zeitraum von 19 Wochen mindestens 85 % betragen muss, wird der Schüler/die Schülerin nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt.

19.5.2 Beendigung des Schuljahres wegen eines Schüleraustauschs im Ausland

- Bei Abwesenheit wegen eines Austauschs vor Ende des ersten Halbjahres, wenn der Schüler/die Schülerin vor Ende des Schuljahres an die Schule zurückkehrt.

Der Schüler/die Schülerin muss in diesem Schuljahr insgesamt und ohne Berücksichtigung der Abwesenheit mindestens 19 Wochen am Präsenzunterricht teilnehmen, wobei die Anwesenheitspflicht mindestens 85 % der Gesamtzahl des Präsenzunterrichts betragen muss.

Nach seiner/ihrer Rückkehr hat der Schüler/die Schülerin eine von der Stufenleitung festgesetzte Frist, um sich den noch ausstehenden Bewertungen des ersten Halbjahres zu unterziehen, dieses Halbjahr abzuschließen und sich den noch ausstehenden Bewertungen des zweiten Halbjahres zu unterziehen. In der Zwischenzeit findet die normale Prüfungsordnung Anwendung, die für die Fächer seiner/ihrer Klasse festgelegt wurde.

- Bei Abwesenheit wegen eines Austauschs nach Ende des ersten Halbjahres, wenn der Schüler/die Schülerin zu Beginn des nächsten Schuljahres zurückkehrt.

In diesem Fall findet die Regelung über die vorzeitige Beendigung des Schuljahres Anwendung. Für das abgeschlossene Halbjahr wird gegebenenfalls ein Zeugnis ausgestellt, und es gelten die Versetzungs- bzw. Wiederholungsregeln, die in der jeweils gültigen Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung festgelegt sind.

Wenn der Schüler/die Schülerin nach dem 30. September aufgrund des Austauschs nicht mehr die Schule besucht, werden auch die Noten des zweiten Halbjahres berücksichtigt, und die Regelung über die vorzeitige Beendigung des Schuljahres findet Anwendung gemäß den Versetzungs- bzw. Wiederholungsregeln, die in der jeweils gültigen Bewertungs-, Benotungs- und Versetzungsordnung festgelegt sind.

Das Datum der vorzeitigen Beendigung des Schuljahres erscheint im Abschlusszeugnis des Schuljahres.

- Bei Abwesenheit wegen eines Austauschs vor Ende des zweiten Schulhalbjahres und Rückkehr nach Beginn des nächsten Schuljahres.

In diesen Fall findet die Regelung über die vorzeitige Beendigung des Schuljahres für das laufende Schuljahr Anwendung, wobei die Noten des ersten Halbjahres und die Noten des zweiten Halbjahres bis zum Zeitpunkt der Abwesenheit aufgrund eines Austausches berücksichtigt werden.

Für das Schuljahr, in dem der Schüler/die Schülerin wieder zur Schule zurückkehrt, muss er/sie die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht (85%) der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten ab dem Datum der Rückkehr zur Schule sowie an die Benotung (80 %) erfüllen.

Die Erziehungsberechtigten müssen ein ordnungsgemäß bescheinigtes Zeugnis der vorherigen Schule vorlegen, aus dem die erzielten Noten hervorgehen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die ggf. erforderlichen Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Lerninhalten zu ergreifen.

19.6 Reisen

- Für einen Zeitraum von weniger als 30 Tagen

Wenn ein Schüler/eine Schülerin für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen und weniger als 30 Tagen innerhalb oder außerhalb des Landes verreist, müssen die Erziehungsberechtigten die Klassenleitung bzw. die Stufenleitung durch ein formelles Schreiben darüber in Kenntnis setzen.

Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, dass die Schule während des Schuljahres keine Reisegenehmigungen erteilt und Abwesenheiten lediglich entschuldigt, nicht aber annulliert werden. Die Bewertungen, die während der Abwesenheit erfolgen, werden nach der Rückkehr des Schülers/der Schülerin in Absprache mit der Klassenleitung festgelegt. Der Schüler muss die Anwesenheitspflicht von 85 % erfüllen.

- Für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen

Wenn ein Schüler/eine Schülerin ins Ausland reist und nicht am Unterricht teilnimmt, müssen die Erziehungsberechtigten die Schule durch ein formelles Schreiben an die Stufenleitung darüber in Kenntnis setzen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, dass die Schule keine Reisegenehmigungen erteilt und Abwesenheiten lediglich entschuldigt, nicht aber annulliert werden. Der Schüler muss die Anwesenheitspflicht von 85 % erfüllen. Es werden Bewertungen vorgenommen, um nachzuweisen, ob die grundlegenden Lernziele für den Zeitraum der Abwesenheit erreicht wurden. Wenn diese nicht ausreichen, wird eine Aufarbeitung der Lerninhalte verlangt.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und des Schülers/der Schülerin, die im Unterricht erbrachten Leistungen nachzuholen. Am Tag der Rückkehr müssen sie sich an die jeweilige Stufenleitung wenden, um Unterstützung bei der Organisation ihres Studienplans zu erhalten.

Alle Versetzungen im Rahmen einer Sonderregelung, die nicht unter die vorliegende Schulordnung fallen, werden von der Schulleitung oder, falls erforderlich, vom Regionalen Ministerialsekretariat für Bildung geprüft und genehmigt.

19.7 Schwangere Schülerinnen, jugendliche Mütter und Väter

Es wird auf Anhang VI der Internen Schulordnung über die „Regelung zum Verbleib und zur Unterstützung von schwangeren Schülerinnen und Schüler*innen mit Kindern“ verwiesen.

XX. DEFINITION, VERFAHREN, ANFORDERUNGEN ZUM BESTEHEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEUTSCHE ABITUR

Wird von der Schule ausgefüllt.

XXI. ÜBERPRÜFUNG, ANPASSUNG UND ÄNDERUNG DER SCHULORDNUNG

Die Schulordnung wird mindestens einmal jährlich gemäß den geltenden Vorschriften überarbeitet und der Schulgemeinschaft über die in der Internen Schulordnung und im von den Eltern jährlich unterzeichneten Vertrag über die Bildungsdienstleistungen festgelegten Medien bekannt gegeben. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann sie zu den Zeitpunkten überarbeitet werden, die die Schule im Hinblick auf die Verbesserung des Bildungsauftrags für angemessen hält, und/oder wenn sie vom Bildungsministerium und/oder der Obersten Schulaufsichtsbehörde sowie der Behörde für Bildungsqualität angewiesen wird und/oder wenn es im Hinblick auf unvorhergesehene Situationen für angemessen erachtet wird, wobei die Eltern und Erziehungsberechtigten über die im Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen festgelegten offiziellen Kommunikationsmittel informiert werden.

XXII. UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE ODER FÄLLE HÖHERER GEWALT.

In Ausnahmesituationen, die auf unvorhergesehene Ereignisse oder Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, wie Naturkatastrophen und andere Ereignisse, die die Schule daran hindern, den Schulbetrieb fortzusetzen oder den Schulbetrieb angemessen abzuschließen, weil sie den Schülern ernsthaften Schaden zufügen könnten, wird das chilenische Bildungsministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Anweisungen des Leiters des jeweiligen regionalen Bildungsministeriums oder der designierten Behörde verfahren, die alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Schuljahr erfolgreich abzuschließen, dazu zählen insbesondere: Erstellung von Bewertungsberichten, Online-Unterricht, Studienbescheinigungen oder Notenaufstellungen, Berichte über den Bildungsstand oder die Persönlichkeit usw.

XXIII. SCHULNOTEN- UND VERSETZUNGSREGISTER

Die Jahresendnoten jedes Schülers und jeder Schülerin werden in die Schulnoten- und Versetzungsregister der allgemeinen Schülerinformationsplattform (SIGE) des chilenischen Bildungsministeriums eingetragen²⁶.

In Ausnahmefällen, in denen es nicht möglich ist, die Register über die allgemeine Schülerinformationsplattform (SIGE) zu erstellen, kann die Schule diese manuell anfertigen. Anschließend müssen sie vom regionalen Bildungsministerium bestätigt und an das Büro zur Registrierung von Studienleistungen (Unidad de Registro Curricular) der entsprechenden Region gesendet werden. Die Schule bewahrt eine Kopie der übermittelten Unterlagen auf.

ABKÜRZUNGEN

C1	Niveau entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
DSD I y II	Deutschprüfungen für die Sprachniveaus B1 und B2/C1
NEE	Besondere Lernbedürfnisse
OA	Lernziele
OAT	Transversale Lernziele
PAI	Plan zur individuellen Unterstützung
PACI	Plan zur individuellen Anpassung des Lehrplans
PREMA	Bestehensgrenze
WP	Wochenplan

²⁶ Die SCHULNOTEN- UND VERSETZUNGSREGISTER werden für jedes Schuljahr geführt: die VOLLSTÄNDIGE LISTE DER IM SCHULJAHR ANGEMELDETEN UND ABGEMELDETEN SCHÜLER*INNEN UNTER ANGABE DER NATIONALEN PERSONALAUSWEISNUMMER ODER DER VORLÄUFIGEN ID-NUMMER DER SCHULE, DIE ABSCHLUSSNOTEN DER FÄCHER ODER MODULE DES STUDIENPLANS UND DER JAHRESDURCHSCHNITT, DIE ANWESENHEIT DER SCHÜLER*INNEN UND DER entsprechende ABSCHLUSSSTATUS. Die REGISTER sind über das INFORMATIONSSYSTEM DES BILDUNGSMINISTERIUMS zu erstellen.

QUELLEN

MINEDUC, UCE, Orientaciones para la Implementación del decreto 67/2018 de Evaluación, Calificación y Promoción Escolar. Unidad de Curriculum y Evaluación.

Evaluación Formativa en el Aula. Orientaciones para directivos. Unidad de Curriculum y Evaluación, MINEDUC.

Criterios de Evaluación, calificación y promoción de estudiantes de 1º básico a 4º año medio. Unidad de Curriculum y Evaluación, MINEDUC.

Fancy Castro Rubilar, María Elena Correa Zamora, Hugo Lira Ramos, 2006 Curriculum y Evaluación Educacional Ediciones Universidad del Bío-bío, Chile.

Verordnung der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK).

ANHANG I

Deutsche Internationale Prüfungen

Wird von der Schule ausgefüllt.

ANHANG II DIVERSIFIZIERUNG DES UNTERRICHTS UND DER BEWERTUNG

GRUNDLAGEN

Dieses Dokument stützt sich auf den aktuellen Rechtsrahmen für das Bildungswesen, insbesondere die Bestimmungen des allgemeinen Bildungsgesetzes, Nr. 20.370 Art. 3 k); Integration und Inklusion. Das Regelwerk zielt darauf ab, alle Formen der willkürlichen Diskriminierung zu beseitigen, die das Lernen und die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern beeinträchtigen, und ermöglicht die Integration von Personen mit besonderen Lernbedürfnissen.

Das Regelwerk soll auch dazu beitragen, dass die Bildungseinrichtungen ein Ort der Begegnung für Schüler mit verschiedenen Fähigkeiten oder unterschiedlichen sozioökonomischen, kulturellen, ethnischen, genderspezifischen, nationalen oder religiösen Hintergründen sind.

Das Dekret Nr. 83 aus dem Jahr 2015 über die Diversifizierung des Unterrichts und insbesondere das Dekret Nr. 67/2018 über die Regelungen zur Bewertung, Benotung und Versetzung besagen Folgendes:

Artikel 5: „Die Einrichtungen wenden die entsprechenden Diversifizierungen der Lernaktivitäten und Bewertungsverfahren der Fächer oder Module an, wenn dies für die Schüler*innen erforderlich ist. Ebenso können sie die notwendigen Anpassungen der Lehrpläne gemäß den Bestimmungen der Ausnahmedekrete Nr. 83 aus dem Jahr 2015 und Nr. 170 aus dem Jahr 2009 vornehmen.“

Artikel 18 g: „Bestimmungen zur Festlegung von Leitlinien zur Diversifizierung der Bewertung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernenden besser gerecht zu werden“

Artikel 19: „Alle Bestimmungen der Verordnung sowie die Mechanismen zum Umgang mit den genannten besonderen Bedürfnisse und die darauf beruhenden Entscheidungen jeglicher Art dürfen keine willkürliche Diskriminierung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft nach Maßgabe der geltenden Vorschriften darstellen.“

MODALITÄTEN DER DIVERSIFIZIERUNG IM BILDUNGSPROZESS

Unter Berücksichtigung des in dieser Schulordnung festgelegten rechtlichen Rahmens und der Bereitschaft der Schule, auf die Vielfalt der Schüler einzugehen, wurde dieser Anhang erstellt, um die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten und die Erwägungen, die sowohl beim Lernprozess als auch bei der Bewertung der Lernziele der Schüler*innen zu beachten sind, zu erklären und zu verdeutlichen.

VIELFALT IN DER SCHULE

Durch die Vielfalt der Menschen sind wir einzigartig und unverwechselbar. Es gibt eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen, die uns einander näherbringen, und andere, die uns unterscheiden. Diese Unterschiede sind unter anderem auf die soziale und kulturelle Herkunft der Menschen, ihre individuellen und bildungsbezogenen Merkmale, ihre Fähigkeiten, Interessen, Motivationen und Lernmethoden zurückzuführen.

Die derzeitige Bildungspolitik²⁷ zielt darauf ab, das Bildungssystem in seiner Gesamtheit umzugestalten, um das Recht auf Bildung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, indem jeder Mensch so wertgeschätzt wird, wie er ist, und jedem das geboten wird, was er braucht, um seine Fähigkeiten optimal zu entwickeln, seine eigene Identität herauszubilden und die erwarteten Lernfortschritte zu erreichen.

Bildung im Sinne der Vielfalt erfordert flexible, sinnvolle und bedeutsame pädagogische Maßnahmen, damit sich alle Schülerinnen und Schüler ganzheitlich entwickeln, sich einbringen können, sich für das, was sie sind, wertgeschätzt fühlen und eine Bildung erhalten, die es ihnen ermöglicht, zu lernen, miteinander zu leben, Verständnis für die anderen zu entwickeln und die Werte des Pluralismus, des gegenseitigen Verständnisses und des friedlichen Miteinanders zu achten²⁸.

Dazu bietet die Gestaltung des Lehrplans eine Vielzahl von Optionen und Möglichkeiten, die es allen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich ganzheitlich zu entwickeln, Bildungsziele zu erreichen und ihre Schullaufbahn erfolgreich abzuschließen.

Die Gewährleistung von Vielfalt bedeutet nicht nur, dass rechtzeitig erkannt werden muss, wenn ein Schüler oder eine Schülerin keine Lernfortschritte mehr macht oder Schwierigkeiten hat und Unterstützung benötigt, sondern auch, wenn er oder sie unterschiedliche Begabungen hat, die eine größere pädagogische Herausforderung und die Umsetzung verschiedener Strategien erfordern, um eine optimale Entwicklung und einen bestmöglichen Lernerfolg zu erzielen.

Dazu muss die Schule schrittweise verschiedene Optionen und Strategien entwickeln:

- um ein hohes Maß an Motivation und Engagement für das Lernen bei allen Schüler*innen der Klasse zu erreichen und die Entwicklung von Neugier, Autonomie und Selbstregulierung zu fördern.

²⁷ Das Inklusionsgesetz Nr. 20.845/2015 zielt darauf ab, allen Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und Erwachsenen auf gerechte Weise Entwicklungsmöglichkeiten und soziale Integration zu bieten, Diskriminierung und Ausgrenzung jeglicher Art zu verhindern und die Vielfalt als grundlegendes Prinzip des bürgerlichen Lebens zu respektieren und zu schätzen. Dabei werden u. a. Bereiche wie besondere Lernbedürfnisse, religiöse Überzeugungen, indigene Bevölkerungsgruppen, Migranten, Geschlechtervielfalt, Genderidentität und gesundheitliche Bedingungen berücksichtigt.

²⁸ UNESCO 1996. UNESCO-Bericht der Internationalen Kommission zur Bildung für das 21. Jahrhundert. Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum, S. 92ff.

- um den Zugang zu und das Verständnis von Informationen und Schulhalten seitens der Schüler*innen zu gewährleisten.
- damit die Schüler*innen sich äußern und zeigen können, was sie gelernt haben, wodurch wiederum die Entwicklung von Lernfähigkeit, kreativem Denken, kritischem Denken, metakognitivem Denken, Empathie, Zusammenarbeit und anderen Fähigkeiten gefördert wird.

1. DIVERSIFIZIERUNG IM LEHR- UND LERNPROZESS UND IN DER BEWERTUNG

A. Überlegungen zur Gestaltung und Umsetzung von Diversifizierung im Lehr- und Lernprozess und in der Bewertung

- **In Bezug auf die Schüler*innen**

Es ist wichtig, ihre sozio-emotionale Entwicklung, ihre Interessen, ihr Lerntempo, ihre Lernpräferenzen und Lernstile, ihre Begabungen und Fähigkeiten sowie die entsprechenden Lernergebnisse und Fortschritte in den verschiedenen Fächern zum Zeitpunkt der Bewertung zu kennen, wobei die zuvor festgelegten Bildungsziele zu beachten sind.

- **In Bezug auf die Rolle der Erziehungsberechtigten und das familiäre Umfeld der Schüler*innen**

Erwartungen an den Bildungsprozess ihrer Kinder, relevante Informationen, die sie zur Gestaltung von Bildungsangeboten beitragen können, kulturelle Gewohnheiten, über die die Familie informieren muss, und andere Aspekte.

- **In Bezug auf die Rolle der Schule**

- **Unterrichtspraktiken**

Es wird analysiert, inwieweit Planung, Methoden, Verfahren und Kriterien für die Bewertung - neben anderen Aspekten - das Lernen und die Beteiligung aller Schüler*innen begünstigen oder nicht.

- **Atmosphäre im Klassenzimmer**

Es wird bewertet, inwieweit die Interaktion zwischen den Schüler*innen, die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt, die Form der Konfliktlösung, die Art der angebotenen Unterstützung usw. gefördert werden.

- **Äußere und räumliche Aspekte**

Es wird geprüft, inwieweit der Raum und die Organisation des Klassenzimmers die Zugänglichkeit und Bewegungsfreiheit, die Motivation, die Neugierde und das Spiel fördern. Dazu gehören auch andere Aspekte wie die Raumaufteilung.

- **Technische und/oder fachliche Unterstützung innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers**

Gemeinsame Arbeitsansätze, Planungsstrategien, Absprache und Zusammenarbeit mit anderen schulinternen oder externen Fachleuten und Technikern

B. Praktische Überlegungen zur Diversifizierung des Lehr- und Lernprozesses und der Bewertungen

- **Die Art der Arbeit oder Tätigkeit, die die Schüler*innen ausführen**

Einige zeigen das erworbene Wissen in Form eines Vortrags, andere in Form eines Liedes, einer Nachricht, eines Aufsatzes, eines Miniaturmodells, von Unterrichtsbeiträgen, Debatten, Spielen, Handouts, Tests usw.

- **Gruppenbildung**

Einige bearbeiten die zu bewertenden Aufgaben in Gruppenarbeit, andere in Partnerarbeit oder einzeln.

- **Die Orte, an denen sie die zu bewertende Tätigkeit durchgeführt wird**

Einige führen die Aktivität im Klassenzimmer durch, andere vielleicht in der Bibliothek oder auf dem Schulhof, zu Hause oder an einem anderen Ort der Gemeinde. An dieser Stelle sollte immer auch die Betreuung der Schüler berücksichtigt werden.

- **Zugewiesene Zeiten**

Die Zeiten werden je nach den zu erarbeitenden Aktivitäten und dem Niveau der Schüler*innen angepasst.

- **Materialien**

Während einige konkrete Materialien verwenden, können andere Bilder malen oder ihr Wissen in schriftlicher Form darstellen.

- **Stufen der Komplexität**

Während einige Schüler*innen Aufgaben lösen, die einen ersten Einblick in die Kenntnisse eines Konzepts oder einer Fähigkeit vermitteln, wenden andere dieses Wissen und diese Fähigkeiten bei der Lösung einfacher oder komplexer Probleme an.

- **Unterstützung**

Einige Schüler*innen arbeiten selbstständig, andere werden von Erwachsenen in unterschiedlichem Umfang unterstützt oder arbeiten mit gleichaltrigen Tutoren zusammen.

C. Sammlung und Analyse von Informationen

Es werden einige Instrumente und Techniken vorgestellt, die das Sammeln und die anschließende Analyse der Informationen erleichtern sollen.

- **Schulischer Werdegang des Schülers/der Schülerin**

Bewertungsergebnisse und -berichte aus früheren Zeiten; Berichte von anderen Fachleuten und Spezialisten.

- **Strukturierte oder teilweise strukturierte Gespräche**

Mit Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen, um ihre Erwartungen, ihr Interesse am Lernen, ihre Zufriedenheit mit dem Prozess und seinen Ergebnissen, ihre Schwierigkeiten und ihren Unterstützungsbedarf sowie ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu ermitteln.

- **Analyse von Schulunterlagen**

Dokumentation durch Beobachtungen, Protokolle, Unterrichtspläne, Unterrichtsmaterialien, schriftliche Tests, Portfolios usw.

- **Analyse der Schülerbeiträge**

Die Qualität der Arbeit, die häufigsten Fehler, wie sie ihre Arbeit organisieren, welche Gewohnheiten sie haben, welche Art von Arbeit im Klassenzimmer verrichtet wird, welche Art von Aufgaben sie am häufigsten erledigen, wie sie Rückmeldung erhalten.

- **Beobachtungen im Klassenzimmer**

Direkt oder durch audiovisuelle Aufzeichnungen, um die Dynamik im Klassenzimmer und die Interaktion der Schüler mit den Lerninhalten und -aktivitäten sowie mit ihren Mitschülern und Lehrern zu analysieren; Leitfaden für die Unterrichtsbeobachtung.

- **Soziogramme**

Dadurch können die Formen der Beziehungen zwischen den Schüler*innen innerhalb der Gruppe/des Kurses ermittelt werden.

- **Anekdotische Aufzeichnungen**

Fakten, Anekdoten und kritische Vorkommnisse in Bezug auf das Verhalten, die Interaktion und die Leistung der Schüler*innen.

- **Checkliste oder Prüfliste**

Zu Verhaltensweisen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Lernerfolgen oder Aufgabenbewältigung, die von der Lehrkraft entsprechend dem An-/Abwesenheitsverhältnis beobachtet werden.

- **Rubriken**

Dabei handelt es sich um präzise Leitfäden zur Bewertung von Lerninhalten und Ergebnissen, die das Leistungsniveau der Schüler*innen anhand spezifischer Leistungskriterien aufschlüsseln.

2. DIVERSIFIZIERTE BEWERTUNG

Die Bewertung ist ein grundlegendes Instrument, nicht nur um eine Rückmeldung über den Lernprozess der Schüler*innen und die Unterrichtspraxis zu geben, sondern auch um die Bedürfnisse der Schüler*innen im schulischen und familiären Kontext rechtzeitig zu erkennen und zu unterstützen, um ihr Wohlbefinden, ihre ganzheitliche Entwicklung und ihren Lernprozess zu gewährleisten, und zwar auf der Grundlage eines vor allem pädagogischen Ansatzes.

Für eine gute Bewertung muss sichergestellt werden, dass es ausreichende und vielfältige Bewertungsnachweise gibt, was bedeutet, dass verschiedene Bewertungsmittel und unterschiedliche Arten der Bewertung von Schüler*innen in Betracht gezogen werden müssen, indem die Bewertungen entweder nach ihrem Ziel oder nach ihrem Gegenstand betrachtet werden.

Es ist besonders wichtig, dass die richtigen Bewertungsentscheidungen getroffen werden, um der Vielfalt im Klassenzimmer gerecht zu werden. Dadurch wird die Arbeit mit heterogenen Gruppen ermöglicht und es kann mit den gesammelten Informationen gelingen, die Entscheidungen der Lehrkräfte dahingehend zu lenken, was, wie, wann und zu welchem Zweck unterrichtet und bewertet

werden soll.

Die Bewertungsinstrumente und -methoden ermöglichen es, die Schüler*innen so zu bewerten, dass alle nachweisen können, was sie gelernt haben, wobei die Bewertungen die Schüler*innen auch auf externe standardisierte Prüfungen vorbereiten sollten.

Es geht darum, in die Planung, den Prozess und die Bewertung des Lehrens und Lernens verschiedene Optionen einzubringen, mit denen die Schüler*innen ihr konzeptuelles Verständnis, die Entwicklung ihrer Fertigkeiten sowie ihre Eigeninitiative zum kreativen und authentischen Handeln unter Beweis stellen können.

Alle Bewertungsstrategien und -instrumente sind mit den Lernzielen verknüpft und in die Planung der Lerneinheit einbezogen. Jedes Team von Lehrkräften überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Relevanz dieser Bewertungsinstrumente.

3. BEISPIELE FÜR DIE DIVERSIFIZIERUNG DES LERNPROZESSES UND DER BEWERTUNGEN

Entscheidend ist, dass die Bewertungsinstrumente und -situationen gültige und zuverlässige (ausreichende) Nachweise für das zu bewertende Lernziel liefern. Es werden einige Beispiele für abwechslungsreiche Strategien, Instrumente und Aktivitäten vorgestellt, die während des Lernprozesses, einschließlich der Bewertung, eingesetzt werden können.

1. Tanzen

Wie das Theater ist auch das Tanzen eine darstellende Kunst, die den Schüler*innen hilft, sich auf eine andere und kreative Weise mit den Inhalten auseinanderzusetzen, mit der sie die gelernten Inhalte auf symbolische und motivierende Weise interpretieren und ausdrücken können. Wie wäre eine Choreografie über Ökosysteme? Oder ein Musical basierend auf dem Leben von Cervantes?

2. Lieder

Durch das Komponieren von Liedern können die Schüler*innen motiviert und ihre künstlerische Ader und ihr Gehör sensibilisiert werden, um die Lerninhalte zu verarbeiten, zu verinnerlichen und zu erklären, während gleichzeitig der schriftliche Ausdruck und die musikalischen Fertigkeiten verbessert werden.

3. Literaturkreis

Die Teilnahme an einer solchen Aktivität regt die Schüler*innen zum Lesen an und macht sie zu Literaturkritikern. Sie analysieren die gelesenen Werke und kommentieren, was ihnen am besten gefallen oder nicht gefallen hat, und betreiben sogar Nachforschungen, um mehr über die Werke herauszufinden und sie ihren Mitschüler*innen vorzustellen.

4. Comics

Hierbei handelt es sich um eine andere Erzählform, die es durch die Einbeziehung grafischer Aspekte ermöglicht, das erworbene Wissen auf eine andere Weise auszudrücken.

5. Debatten

Die Schüler*innen können verschiedene Rollen einnehmen und ihr Wissen nutzen, um mit ihrem Gegenüber zu debattieren.

6. Vorträge

Das Schreiben und Halten von Vorträgen hilft den Schüler*innen, ihre Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln und gleichzeitig ihr Wissen unter Beweis zu stellen.

7. Aufsätze

Sie eignen sich hervorragend, um das Gelernte zusammenzufassen, zu strukturieren und zu verinnerlichen.

8. Experimente

Das Wissen wird verinnerlicht und Verfahrensweisen werden einbezogen, da so komplexere Konzepte leichter erklärt werden können.

9. Fotogalerien

Eine weitere Lernmethode, die darin besteht, Fotos zu machen und die gelernten Konzepte in Bildern darzustellen, insbesondere wenn Erklärungen als Bildunterschriften verwendet werden.

10. Audioaufnahmen

Mit Hilfe von Audioaufnahmen können die Schüler Interviews veröffentlichen, Berichte erstellen und sogar eine Radiosendung zusammenstellen. Es ist eine unterhaltsame Art, Inhalte zu bearbeiten, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und aktiv zu lernen.

11. Illustrationen

Sie eignen sich sehr gut zum Einprägen und Wiedergeben von z. B. den verschiedenen Teilen von Lebewesen, dem menschlichen Körper, wichtigen oder charakteristischen Gebäuden sowie Szenen aus dem gesellschaftlichen Leben jeder Epoche. Sie können handschriftliche oder digitale Vermerke enthalten.

12. Infografiken

Mit dieser Art von Grafiken können die Schüler einige Themen auf anschauliche Weise erklären. Die Idee ist, dass sie das Gelernte analysieren, zusammenfassen und auf einfache Weise mit Daten und Bildern darstellen.

13. Musikalische Darbietung

Die Schüler*innen können musikalische Werke in verschiedenen Formaten und Stilrichtungen präsentieren. Sie können auch einen musikalischen Text aus einer Partitur entschlüsseln und ihn auf einem oder mehreren Musikinstrumenten wiedergeben.

14. Spiele

Eine weitere Möglichkeit, ihre Kenntnisse unter Beweis zu stellen, besteht darin, ein Spiel zu entwerfen. Sie können zum Beispiel ein Quiz machen, bei dem sie die Fragen und Antworten aufschreiben müssen.

15. Rollenspiele

Diese Methode motiviert die Schüler*innen auf spielerische Weise, ihre eigenen Lernaufgaben zu bewältigen. Sie spielen eine reale Situation nach und schlüpfen in die Rolle einer anderen Person.

16. Zeitleiste

Besonders nützlich, um alle Arten von zeitlichen Abläufen zu schildern.

17. Karten

Sie können geografisch, historisch, klimatisch oder zu vielen anderen Themen sein, immer mit einer Legende und grafischen Elementen. Dadurch wird eine andere Art der Auseinandersetzung mit den Inhalten ermöglicht.

18. Konzeptkarte oder Mind-Map

Es ist eine der einfachsten Methoden, um festzustellen, ob die Schüler*innen den Unterrichtsstoff verstanden haben, da sie alle wesentlichen Inhalte erfassen, strukturieren und zueinander in Beziehung setzen müssen.

19. Miniaturmodell

Das Anfertigen von kleinen Darstellungen der Realität kann z. B. genutzt werden, um auf motivierende Weise zu zeigen, wie ein Vulkan, ein prähistorisches Dorf oder ein spanischer Theaterhof aus dem 16. Jahrhundert aussieht, und gleichzeitig die Schüler*innen dazu zu bringen, ihre kreativsten Seiten zu entwickeln.

20. Wandbild

Die Anordnung von Ideen auf einem Plakat kann den Schüler*innen ebenfalls helfen, ihr Wissen festzuhalten.

21. Theaterstück

Die Kombination von Kreativität und Vorstellungskraft, die für das Theaterspielen erforderlich sind, mit Lehrplaninhalten aus verschiedenen Fächern ist eine andere Art des Lernens, die die Schüler*innen motiviert und ihnen die Möglichkeit gibt, verschiedene Kompetenzen zu entwickeln. Während der

Arbeit an den von der Lehrkraft vorgegebenen Inhalten müssen sie schreiben, vorführen, Kulissen, Kostüme, Beleuchtung entwerfen usw.

22. Mündlicher Vortrag

Hierbei handelt es sich um eines der Instrumente, mit denen die Schüler*innen ihr Wissen mündlich ausdrücken können.

23. Digitale Veröffentlichung

Es handelt sich um eine Möglichkeit, Informationen über den Lernprozess zu sammeln und das Gelernte synthetisch auszudrücken.

24. Schülerzeitung oder Tagebuch

Bei der Erstellung können die Schüler*innen zeigen, wie sie ein bestimmtes Thema planen, strukturieren und ausarbeiten, darüber schreiben, es illustrieren, es gestalten usw.

25. Video

Die audiovisuelle Sprache ist im Leben der Schüler*innen sehr präsent, aber nicht so sehr im Klassenzimmer. Die Erstellung eines aufgezeichneten oder animierten Videos ermöglicht es ihnen, ihre audiovisuelle Kompetenz zu entwickeln, ihr Wissen auf andere Weise auszudrücken, ihre digitalen Kenntnisse zu vertiefen, ihre Kreativität zu fördern und zu lernen, Informationen zu strukturieren und zusammenzufassen.